



Mitteilungsblatt mit den amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Ensdorf

In Ensdorf ist es ruhig geworden - die Allermeisten verhalten sich vorbildlich!



Näheres hierzu im Innenteil!

Medizinische Dienste

■ Ärztlicher Bereitschaftsdienst (inkl. Kinderärzte, Augenärzte und HNO-Ärzte)

Sie erreichen den ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung kostenlos unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer **116117** rund um die Uhr an allen Tagen des Jahres.

Zusätzlich ist die ärztliche sowie kinderärztliche Bereitschaftsdienstpraxis Saarlouis im **Marienhaus Klinikum Saarlouis, Kapuzinerstraße 4, 66740 Saarlouis (Tel.-Nr. 018 05/66 30 03)** zu folgenden Zeiten geöffnet:

Von Samstag 08.00 Uhr bis Montag 08.00 Uhr, an Feiertagen (inkl. Heiligabend / Silvester), an Rosenmontag sowie an Brückentagen.

Bei Lebensgefahr rufen Sie bitte den Notarzt über die Rettungsleitstelle 19 222 oder 112.

Bei Handy bitte nur mit Vorwahl (0681).

■ Notfalldienst der Zahnärzte

(nur für dringende Fälle nach vorheriger telefonischer Vereinbarung)

04./05. April 2020

Dr. Christian Lamest, Dillingen; 06831/894440

10. April 2020

Jankowski Julian, Saarlouis-Roden, 06831/986140

■ Apothekendienst

Der Notdienst beginnt jeweils um 8.00 Uhr des angezeigten Tages und endet um 8.00 Uhr des Folgetages

03. April 2020

Crispinus-Apotheke, Provinzialstraße 62b, Saarlouis-Lisdorf, 06831/3055

04. April 2020

Doc's Apotheke, Saarlouis, Pavillonstr. 13, 06831/4881199

05. April 2020

Saar-Apotheke, Lothringer Str. 1, Saarlouis; 06831/41051

06. April 2020

Sankt Martin-Apotheke, Schlossplatz 5, Saarwellingen; 06838/2551

07. April 2020

Glückauf-Apotheke, Bahnhofstraße 14, Saarlouis-Fraulautern, 06831/80560

08. April 2020

Park-Apotheke, Hauptstraße 39, Wallerfangen, 06831/4870848

09. April 2020

Apotheke im Globus, Dieselstraße 3, Saarlouis, 06831/4881580

10. April 2020

Marien-Apotheke, Kaiser-Friedrich-Ring 2, Saarlouis, 06831/42895

■ Notfalldienst der Tierärzte

(nur für dringende Fälle nach vorheriger telefonischer Vereinbarung)

Der Notdienst an Wochenenden beginnt jeweils am **Freitag um 18.00 Uhr** und endet am **Montag um 08.00 Uhr.**

04. April 2020

Tierärztin Dr. Hauck, Ludweiler Str. 314, 66333 Völklingen, 06898/7222

05. April 2020

Dr. Mittermüller, Berliner Str. 10, 66763 Dillingen, 06831/79070

10. April 2020

Döbbeler Markus, 66333 Luisenthal, Straße des 13. Januar 352, 06898/80700

Darüberhinaus sind die tierärztlichen Kliniken ganzjährig rund um die Uhr dienstbereit:

Tierärztliche Klinik für Kleintiere Arz
Kaiserslauterer Str. 44, 66123 Saarbrücken
Telefon: (0681) 3 32 32

<http://www.tierklinik-arz.de>

Tierärztliche Klinik für Kleintiere Drs. Kehr, Pack und Scherer
Hüttenstraße 20, 66583 Spiesen-Elversberg
Telefon: (06821) 179494

<http://www.tierklinik-elversberg.de>

Tierärztliche Klinik für Pferde Drs. Rupp, Schwarz und Anen
Raiffeisenstr. 100, 66802 Überherrn

Telefon: (06836) 91 90 80

<http://www.pferdeklinik-altforweiler.de>

Praxis Dr. med. S. Niederländer Susanne Orth

Schulstraße 24 · Schwalbach · Tel.: 0 68 34 / 50 66

**Liebe Patienten,
... die Praxis ist von Dienstag, 14.04.2020,
bis einschl. Freitag, 17.04.2020, wegen
Urlaub geschlossen.**

Vertretung übernimmt die Praxis Marc Niederländer
in Hülzweiler und alle ortsansässigen Ärzte.

Polizei • Feuerwehr • Rettungsdienste

■ NOTRUF

POLIZEI 110

FEUERWEHR 112

RETTUNGSDIENST..... 112

■ Polizei Ensdorf

Telefon: 54522

■ Polizeirevier Bous

Telefon: 06834/9250

■ Freiwillige Feuerwehr

Feuerwehrgerätehaus..... Tel. 9669790

Wehrführer Jürgen Wolfert..... Tel. 958535

Impressum:

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG, 54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriegebiet), Telefon 06502/9147-0 oder -240

Redaktion im Verlag (verantwortlich): Dietmar Kaupp, Verlagsleiter

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Melina Franklin, unter der Anschrift des Verlages

Verantwortlich bei Zustellreklamationen: Telefon 06502/9147-800, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Kirchen • Kindergarten • Bildung • Soziale Dienste • Sonstige

■ Pfarrämter

Pfarreiengemeinschaft Bous St. Peter - Ensdorf St. Marien
 Kath. Pfarramt St. Peter Bous 06834/2378
 Kath. Pfarramt St. Marien Ensdorf 06831/52264
 Pfarrsekretärinnen: Katrin Blohm, Christine Hawner, Sabine Hölle, Elisabeth Jenal

■ Dekanat Saarlouis

Dekanatsbüro: Kleinstraße 58,
 66740 Saarlouis-Lisdorf Tel. 06831/7699550

■ Evang. Kirchengemeinde Schwalbach

Pfarrbezirk I: Schwalbach (Griesborn, Hülzweiler), Elm (Deren, Knausholz, Sprengen), Saarwellingen und Schwarzenholz,
 Pfarrer Reinhard Janich, Schwalbach Tel. 06834/53546
 Pfarrbezirk II: Bous und Ensdorf
 Pfarrerin Juliane Opiolla, Bous Tel. 06834/7801752
 Gemeindebüro Schwalbach Tel. 06834/956970
 Öffnungszeiten Mo., Di., Do., und
 Fr.: 8:30 bis 12:00 Uhr, mittwochs geschlossen

■ Haus für Kinder & Familien

Kindergarten „St. Marien“ Ensdorf
 Leitung: Karsten Müller
 Zentrale und Rezeption: Frau Dany Thiel Tel. 53391

■ Schulen

Grundschule Ensdorf Tel. 506096 / Fax: 507441
 Rektorin: Christina Lein
 Freiwillige Ganztagschule/Gemeindehort Tel. 509140
 Leitung: Irmhild Stutz
 Gemeinschaftsschule Schwalbach-Ensdorf Tel. 06834/953953
 (Johannes-Gutenberg-Schule Schwalbach)

■ Weitere Schulen

Kreismusikschule in
 Bous-Ensdorf-Schwalbach Tel. 06834/1534
 Anne Frank Schule
 Schwalbach Tel. 06834/953900

■ Soziale Dienste

Deutsches Rotes Kreuz - Ortsverband Ensdorf
 Herr Paul Fisch, Schwarzstraße 5 Tel. 1667033
 Mobil: 0177/4881231

Betreuungsbehörde des Landkreises Saarlouis
 Beratung und Infos zu Vorsorgevollmachten,
 Betreuungs- und Patientenverfügungen
 Kostenlose Zusendung von Informationsmaterial
 unter Tel. 06831/444-436

Saarlouiser Tafel
 (Lebensmittelpenden für Bedürftige) Tel. 06831/93990
Psychosoziale Beratungsstelle des Gesundheitsamtes
 im Landkreis Saarlouis
 Tel. 06831/444700

Diakonisches Werk an der Saar
(Beratung zwischen Schule und Beruf)
 Tel. 06831/49721

Arbeitsstelle für Integrationshilfen
 der Arbeiterwohlfahrt Tel. 06831/121721

Selbsthilfegruppe der anonymen Alkoholiker
 zentrale Kontaktstelle Tel. 0681/19295

Donum Vitae e.V.
 Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatung
 Großer Markt 21, 66740 Saarlouis Tel. 06831/120028

Elternselbsthilfe Dillingen e.V. Tel. 06831/7685702
Deutscher Kinderschutzbund e.V.
 1. Vors. Frau Renate Ruffing Tel. 52256

Lebenshilfe Saarlouis e.V. Tel. 06838/810-18/19
Pflegestützpunkt im Landkreis Saarlouis

Choisy-Ring 9, Saarlouis Tel. 120630
Leitstelle Alter werden

im Landkreis Saarlouis: Tel. 06831/444-239
Kommunale Beratungsstelle

„Besser leben im Alter durch Technik“: Tel. 06831/444-573
Notruf und Beratung für vergewaltigte und misshandelte Frauen

telefonische und persönliche Beratung von Frauen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben.

Telefonberatungszeiten:
 Montag und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr
 Dienstag und Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr
 Notrufgruppe Saarbrücken, Nauwieserstr. 19, 66111 Saarbrücken,
 Tel. 0681/36767 Fax: 0681/ 9385898

Frauenhaus Saarlouis Tel. 06831/2200
 Aufnahme Tag und Nacht möglich, Anonyme und kostenlose Beratung

Hilfe für Familien mit geistig Behinderten
 Familientlastender Dienst (FED)
 der Lebenshilfe e.V., 66793 Saarwellingen
 Telefon von 08:00 - 16:00 Uhr Tel. 06838/9827-70
 Telefon von 16:00 - 08:00 Uhr Tel. 0171/3875124

Beratungsstelle für junge Arbeitslose
 Katholische Erwachsenenbildung e.V. Hospitalstraße 7
 66798 Wallerfangen Tel. 06831/965646

Abholung von Tierkörpern und Schlachtabfällen
 Tel. 06508/91430
Tierschutzhotline im Saarland Tel. 0681/99784530

■ SONSTIGE RUFNUMMERN

Bergmannsheim Ensdorf Saal Tel. 504-163
 Großsporthalle Ensdorf Tel. 59501
 Freibad Ensdorf Tel. 506206

Postagentur Ensdorf Tel. 4879462
 Öffnungszeiten:
 Mo, Di, Do, Fr von 9.00 - 12.30 Uhr und von 14.00 - 17.00 Uhr
 Mi von 9.00 - 12.30 Uhr; Sa von 9.00 bis 12.00 Uhr

Mi Förster der Gemeinde Ensdorf
 für den Staatsforst, Herr Martin Wollenweber,
 Tel. 0175/2200896

Ehrenamtlicher Naturschutzbeauftragter
 Herr Meiko Balthasar Tel. 4999830
 M_Balthasar@web.de

Hilfe gegen Wespen
 Viktor MARTIN mobil 0173/3264731

Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung
 Egon Haag, Schacherweg 22,
 66773 Schwalbach-Hülzweiler Tel. 06831/59381

(Sprechstunden montags - freitags nach Terminvereinbarung)
 Wolfgang Rassing, Friedrich-Ebert-Str. 41,
 66359 Bous Tel. 06834/5697215

Bodwing Johannes, Dorfstr. 111, Saarlouis Tel. 06831/46437
Schiedsman: Josef Both Tel. 06831/5599

Behindertenbeauftragter der Gemeinde Ensdorf
 Franz Leinenbach, Erlenstr. 22 Tel. 52623
 E-Mail: franz.leinenbach@superkabel.de

Senioren sicherheitsberater der Gemeinde Ensdorf
 Hans Fels, St. Barbarastraße 10 Tel. 58586

Bezirksschornsteinfegermeister
 Markus Maxem, Beckingen Tel. 06832/8071320
 außer den Straßen: An der Schleuse, Bommersbachweg,
 Bernardsweg, Großstraße, Spessbergstraße und Lauternweg.

Für diese Straßen ist Bezirksschornsteinfegermeister,
 Jürgen Krause, Losheim, zuständig Tel. 06872/5041970

Gas- und Wasserwerke Bous - Schwalbach
 Telefonzentrale 06834/850
 Störungsdienst Gas- Fernwärme, sowie
 Wasserversorgung der TWE Ensdorf Tel. 06834/85-111

energis-Netzgesellschaft mbH
 Störungsnummer Strom Tel. 0681/9069-2611

Defekte Straßenbeleuchtung
 Info: Zentrale Service Nr. für Meldung von Schäden an der
 Straßenbeleuchtungsanlage: Tel. 0681/4030-3003
 E-Mail: info@energis.de

Entsorgungsverband Saar
 Hotline Tel. 0681/5000-555



Amtliches Bekanntmachungsblatt

DER GEMEINDE



Bekanntmachungen und Informationen Gemeindeverwaltung

Provinzialstr. 101a, 66806 Ensdorf
Tel. 0 68 31/ 504-0 Fax 0 68 31 / 504-167
Internet: <http://www.gemeinde-ensdorf.de>
Mail: info@gemeinde-ensdorf.de



Partnerschaft



Was finde ich wo im Rathaus?

Erdgeschoss:

- Bürgerbüro, Bestattungswesen, Tel. 504-132 oder -134, Zimmer 110
- Standesamt, Flüchtlingsmanagement Tel. 504-133, Zimmer 111
- Ordnungsamt, Tel. 504-130, Zimmer 112
- Verkehrsüberwachung, Tel. 504-158, -159, Zimmer 102
- Gemeindekasse, Tel. 504-121 u. -123, Zimmer 106-107
- Kämmerei, Wirtschaftliche Beteiligungen, Tel. 504-120, Zimmer 108
- Steueramt, Tel. 504-125, Zimmer 109

1. Obergeschoss:

- Bürgermeister, Tel. 504-110, Zimmer 206
- Hauptamt, Tel. 504-112, Zimmer 212
- Personalamt, Tel. 504-113, Zimmer 210
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 504-115, Zimmer 209
- Jugend, Soziales und Kindertagesstätten, Tel. 504-137, Zimmer 201

2. Obergeschoss:

- Bauamt, Tel. 504-150, Zimmer 301-302 und 307-308
- Amt für Umwelt und Naturschutz, Tel. 504-157, Zimmer 306
- Wertstoffberatung, Tel. 504-157, Zimmer 306

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
13.30 Uhr bis 15.30 Uhr,
Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Darüber hinaus nach Vereinbarung.

Bürgerbüro:

Montag und Mittwoch von 08.00-13.00 Uhr,
Dienstag von 08.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr,
Donnerstag von 08.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr,
Freitag von 08.00-12.00 Uhr.
Darüber hinaus nach Vereinbarung.

Für Mitteilungen, Fragen oder Hilfe:

... auch unter +49 6831 504122
... erreichbar.

**Derzeit eingeschränkte Kontaktmöglichkeiten
(siehe eigener Bericht unter Rubrik "Amtliche Mitteilungen")**

Bürgersprechstunde (Terminabsprache)

Die reguläre Sprechstunde von 15:30 - 17:30 Uhr und

den des Bürgermeisters

unter Tel.-Nr. 504-117 bzw. 118 erbeten!):

stunde findet jeden ersten Dienstag von November bis März in der Zeit
von April bis Oktober in der Zeit von 16:00 - 18:00 Uhr statt.

■ Bauhof

Tel. 504-142, Fax 504-143
Saarlouiser Straße 6, 66806 Ensdorf

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
Freitag von 07.00 Uhr bis 14.30 Uhr

Rufbereitschaft Bauhof: 0171/7400479

■ Wertstoffhof/EVS Wertstoffzentrum

Tel. 509-275
Schwalbacher Berg 159, 66806 Ensdorf

Öffnungszeiten ganzjährig:

Montag, Mittwoch, Freitag: 11.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag: 08.00 bis 13.00 Uhr
Samstag: 10.00 bis 16.30 Uhr

■ Rufbereitschaft TWE GmbH: Tel. 06834/85-111

Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach
Saarbrücker Str. 195, 66359 Bous



/EnsdorfSaar

Weitere Informationen aus
unserer Internetseite



unserer Gemeinde finden Sie auf
www.gemeinde-ensdorf.de.

Herausgeber: Gemeinde Ensdorf

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Jörg Wilhelm

Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 54343 Föhren

Die amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Die Zustellung erfolgt kostenlos an jeden Haushalt der Gemeinde Ensdorf.
Einzel Exemplare sind gegen Erstattung der Selbstkosten bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.



Amtliche Bekanntmachungen

Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Vom 30. März 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Grundsatz der Kontaktreduzierung

Jeder wird angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von zwei Metern einzuhalten. Ein nicht in häuslicher Gemeinschaft lebender Elternteil sowie die mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen gelten als haushaltsangehörige Personen.

§ 2

Einschränkung des Aufenthaltes im öffentlichen Raum

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts und mit höchstens einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet; § 1 Satz 3 gilt entsprechend. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum wo immer möglich ein Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten.

(2) Versammlungen und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind verboten. Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben hiervon unberührt.

(3) Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nach Maßgabe des Absatzes 1 und nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Triftige Gründe sind insbesondere

1. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die Inanspruchnahme der Notbetreuung oder die Ablegung von Prüfungen,
2. die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, insbesondere Arztbesuche, sonstige medizinische Behandlungen, Blutspenden, sowie der Besuch bei Angehörigen helfender Berufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist,
3. Versorgungsgänge für die elementaren Grundbedürfnisse des täglichen Bedarfs,
4. der Besuch bei Partnern einer Lebensgemeinschaft, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen außerhalb von Einrichtungen und die Wahrnehmung des Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
5. die Begleitung und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen und Minderjährige, insbesondere im Rahmen einer Nachbarschaftshilfe,
6. die Begleitung Sterbender sowie Bestattungen im engsten Familienkreis,
7. Sport und Bewegung im Freien, allerdings mit höchstens einer Person oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
8. die Wahrnehmung dringend erforderlicher Termine bei Behörden, Gerichten, Gerichtsvollziehern, Banken, Rechtsanwälten und Notaren, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern,
9. die Wahrnehmung von dringend erforderlichen Sitzungen durch ehrenamtliche Mitglieder von Organen in Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
10. Handlungen zur Versorgung von Tieren.

Im Falle einer Kontrolle sind die triftigen Gründe jeweils glaubhaft zu machen.

§ 3

Bestattungen

Bestattungen finden nur im engsten Familienkreis statt. Zu diesem Personenkreis gehören die Partner einer Lebensgemeinschaft, die Kinder, die

Eltern sowie die Geschwister der oder des Verstorbenen. Unter allen an einer Bestattung teilnehmenden Personen ist, wo möglich, ein Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 einzuhalten. Ausnahmegenehmigungen können von der Ortspolizeibehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

§ 4

Glaubensgemeinschaften

Verboten sind Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften im Sinne von Gottesdiensten oder ähnlichen religiösen Veranstaltungen. Der individuelle Besuch von Kirchen, Moscheen, Synagogen und Häusern anderer Glaubensgemeinschaften bleibt erlaubt. Ein Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 ist auch hier einzuhalten.

§ 5

Betriebsuntersagungen und Schließung von Einrichtungen

(1) Untersagt ist der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen.

(2) Untersagt ist der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Abweichend hiervon ist der Betrieb nur zu beruflich veranlassten erforderlichen Reisen oder bei Vorliegen unabweisbarer persönlicher Gründe der Reisenden zulässig.

(3) Der Betrieb von Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, ist verboten. Hierzu zählen insbesondere Sauna- und Badeanstalten, Kinos, Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und ähnliche

Einrichtungen, Messen, Spezialmärkte, Wettbüros und Wettannahmestellen, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Clubs und Diskotheken, Shishabars, Spielhallen, Vereinsräume, Bordellbetriebe und andere Prostitutionsstätten, Swingerclubs, Sporthallen, Sport- und Spielplätze, Fitnessstudios, Bibliotheken, Wellnesszentren, Thermen, Tanzschulen, Zoos, Freizeit- und Tierparks, sonstige Vergnügungsstätten, Fort- und Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen, Musikschulen, Reisebusreisen, sonstige öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich und Jugendhäuser und ähnliche Einrichtungen.

(4) Untersagt ist die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels jeder Art, soweit nicht Absatz 5 etwas anderes bestimmt.

(5) Von den Verboten der Absätze 3 und 4 ausgenommen sind

1. Lebensmittelhandel, auch Getränke- und Wochenmärkte,
2. Abhol- und Lieferdienste,
3. Garten- und Baumärkte sowie Tierbedarfshandel,
4. Banken,
5. Apotheken, Drogeriemärkte und Sanitätshäuser,
6. Optiker und Hörgeräteakustiker,
7. Post und sonstige Annahmestellen des Versandhandels,
8. Tankstellen,
9. Reinigungen und Waschsalons,
10. Zeitungskioske,
11. Online-Handel.

Werden Mischsortimente angeboten, dürfen die Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil im gesamten Warenangebot wesentlich überwiegt (Schwerpunktprinzip). Diese Betriebe dürfen alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich - auch in Form

von Aktionsangeboten - verkaufen. Ist in SB-Warenhäusern eine räumliche Absonderung des nicht nach Satz 1 erlaubten Sortimentsteiles möglich, ist der Verkauf dieses absonderbaren Warenangebots untersagt. Die Handeltreibenden haben Vorsorge zu treffen, dass der Mindestabstand gemäß § 1 zwischen Personen sowohl innerhalb der Betriebsräume als auch auf dem Außengelände eingehalten wird.

(6) Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe sind von den Betriebsuntersagungen und Schließungen ausdrücklich ausgenommen. Ebenfalls ausgenommen ist der Großhandel.

(7) Sonstige Ladenlokale, deren Betreten zur Entgegennahme einer Dienst- oder Werkleistung erforderlich ist, sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Die Erbringung der Dienstleistung oder des Werks außerhalb des Ladenlokals ist gestattet.

(8) Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen sind von der Schließung ausgenommen. Die Betreiber haben Vorsorge zu treffen, dass der Mindestabstand gemäß § 1 zwischen Personen sowohl innerhalb der Betriebsräume als auch auf dem Außengelände eingehalten wird.

(9) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere als in den Absätzen 5 und 6 genannten Betriebe erteilen, soweit dies zur Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs erforderlich und im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

§ 6

Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

(1) Das Betreten von Werkstätten für behinderte Menschen und weiteren Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Tagesförderstätten und Tageszentren für Menschen mit Behinderungen, ist verboten.

(2) Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen sowie diejenigen Menschen mit Behinderung, die den Besuch der Werkstatt als eine tagesstrukturierende Maßnahme benötigen, und

1. im stationären Wohnen betreut werden,
2. bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist, oder
3. alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.

Ausnahmen sind auch möglich, wenn eine Werkstatt systemrelevante Aufgaben wahrnimmt.

§ 7

Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege ist untersagt.

(2) Besuche in Einrichtungen nach § 1a und 1b des Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind unzulässig. Ausnahmen für Angehörige sind in Ausnahmefällen zulässig. Maximal ist ein registrierter Besucher pro Bewohner und Tag für längstens eine Stunde zuzulassen. Dabei sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung ist regelmäßig durchzuführen. Ausnahmen sind für medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere bei Palliativpatientinnen und -patienten, oder seelsorgerische Besuche zulässig.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.

2. Es sind Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist ein registrierter Besucher je Bewohner oder Patient pro Tag zuzulassen. Dabei sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere auf Kinderstationen, bei Palliativpatientinnen und -patienten, oder seelsorgerische Besuche.
3. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind ab sofort so zu reduzieren oder auszusetzen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19 Patientinnen oder Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin.
4. Krankenhäuser mit einer oder mehreren Intensivstationen unternehmen alles Notwendige, um ihre Beatmungskapazitäten zu erhöhen und die Funktionsfähigkeit der Intensivstationen zu sichern.
5. In den geriatrischen Kliniken und Abteilungen sind die Aufnahmen zu reduzieren. Es finden keine Aufnahmen mehr statt, die aufgrund von Einweisungen durch Vertragsärztinnen oder -ärzte erfolgen, es sei denn, eine Krankenhausbehandlung ist medizinisch dringend geboten.
6. Für geriatrische Tageskliniken gilt ein Aufnahmestopp. Die frei werdenden Ressourcen (Personal, Räume) sind für die stationäre Versorgung einzusetzen. Hierzu haben sich die Krankenhausträger untereinander auszutauschen.
7. Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher sind geschlossen zu halten. Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Institut (RKI) kontaktreduzierend auszugestalten.

§ 8

Universität und Hochschulen

Für die Universität des Saarlandes, die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, die Hochschule der Bildenden Künste Saar und die Hochschule für Musik Saar werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Der Studien- und Lehrbetrieb in Präsenzform einschließlich sämtlicher Präsenzprüfungen wird bis zum 4. Mai 2020 ausgesetzt.
2. Die Prüferinnen und Prüfer können in dringenden Einzelfällen im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden.
3. Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master-, Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.
4. An der Hochschule der Bildenden Künste Saar und an der Hochschule für Musik Saar können Präsenzprüfungen unter Einhaltung der Hygieneregeln durchgeführt werden, an denen höchstens sechs Personen teilnehmen.
5. Vorläufig wird über Nummer 1 hinaus der gesamte Hochschulbetrieb an den vier genannten Einrichtungen vorbehaltlich der in den Nummern 6 und 7 geregelten Ausnahmen eingestellt.
6. Den vier genannten Einrichtungen ist vorläufig gestattet, im Sinne eines Notbetriebs entsprechend ihrer Pandemiepläne die wesentlichen Funktionalitäten in Forschung, Lehre und Verwaltung sicherzustellen.
7. Auch der Bereich der Forschung ist so zu organisieren, dass vorläufig keine Präsenz an den Standorten der Universität und der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes notwendig ist. Zu den Standorten zählen auch Forschungslabore in fremden Räumlichkeiten, wie insbesondere für die Universität in Gebäuden des Universitätsklinikums.

Die Aufrechterhaltung von wichtigen Forschungsinfrastrukturen, wie insbesondere die Versuchstierhaltung, und für den Notbetrieb wichtigen Geräten ist zu gewährleisten.

Kritische Forschungstätigkeiten sind soweit möglich weiter umzusetzen. Hierzu zählen insbesondere Tätigkeiten, die die Forschung der aktuellen Corona-

Pandemie und die klinisch relevante Diagnostik betreffen, sowie Tätigkeiten, die langfristig nur schwer zu reorganisieren sind, deren Unterbrechung zum Verlust wesentlicher, empfindlicher Daten oder zur erheblichen Beeinträchtigung besonders komplexer wissenschaftlicher und auch klinischer Studien führen können.

§ 9

Studentenwerk im Saarland e. V.

(1) Die Verpflegungsbetriebe des Studentenwerks im Saarland e. V. an den Standorten der Universität des Saarlandes in Saarbrücken und Homburg sowie der htw saar an den Standorten Campus Alt-Saarbrücken, Campus Rotenbühl und Götteborn werden vorläufig geschlossen.

(2) Für Cafeterien und sonstige Verpflegungseinrichtungen an den Hochschulen des Saarlandes gelten die für die Gastronomie getroffenen Regelungen.

§ 10

Schulveranstaltungen und Prüfungsverfahren

(1) An allen Schulen im Saarland unabhängig von der Trägerschaft entfallen sämtliche regulären Schulveranstaltungen, insbesondere der Unterricht sowie die regulären Betreuungsangebote. Den allgemeinbildenden Schulen (Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderschulen Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Hören und Sehen) ist gestattet, eine Notbetreuung von Kindern in den Schulen zu etablieren, ohne dass der Zweck der Maßnahme nach Satz 1 in Frage gestellt wird und soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Für die Kinder und Jugendlichen der Förderschulen geistige Entwicklung und der Förderschulen Körperliche und Motorische Entwicklung werden individuelle Unterstützungsangebote im häuslichen Bereich geschaffen.

(2) Das Prüfungsverfahren betreffend die zentralen Abschlussprüfungen und Übergangsverfahren kann unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen

Maßgaben und eventueller diesbezüglicher gesonderter Vorgaben der jeweiligen Gesundheitsämter durchgeführt werden.

§ 11

Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten

(1) Die nach § 45 des Sozialgesetzbuchs - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen, die nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindergrößtagespflegestellen und Heilpädagogische Tagesstätten bleiben vorläufig geschlossen. Diesen Einrichtungen ist es gestattet, im Sinne einer Notversorgung Kinder zu betreuen. Eine gesonderte Betriebserlaubnis ist insoweit nicht erforderlich. Der Anspruch der Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten von Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen oder heilpädagogischen Tagesstätten wird eingeschränkt.

(2) Besuche in Einrichtungen nach § 1a und 1b des saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes sind unzulässig. Für Angehörige können in Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 12

Ladenöffnungszeiten

Ist zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern eine Öffnung gestattet, gelten abweichend von den §§ 3, 7 und 8 des Ladenöffnungsgesetzes vom 15. November 2006 (Amtsbl. S. 1974), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2017 (Amtsbl. I S. 1014), für die in § 5 Absatz 5 genannten Stellen folgende Öffnungszeiten:

1. an Werktagen von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr,

2. an Sonn- und Feiertagen von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

§ 13

Kampfmittelräumdienst

Das planmäßige Sondieren und Freilegen von Kampfmitteln in bewohnten Gebieten in denen in der Folge mit Räumungen von mehr als 100 Menschen zu rechnen ist oder die sich im unmittelbaren Bereich von kritischen Infrastrukturen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen befinden, ist untersagt.

§ 14

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 2 bis 13 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

§ 15

Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sind die Ortspolizeibehörden. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind nach dem Gesetz über Zuständigkeiten zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 5. Dezember 1973 (Amtsbl. 1974 S. 33), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), die Gemeindeverbände.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinverfügungen vom 11. März 2020 (Amtsbl. I S. 162), vom 13. März 2020 (Amtsbl. I S. 166), 16. März 2020 (Amtsbl. I S. 170 B), 20. März 2020 (Amtsbl. I S. 178) und vom 25. März 2020 (Amtsbl. I S. 194) außer Kraft.

§ 17

Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Ablauf des 20. April 2020 außer Kraft. Davon abweichend treten die Regelungen des § 8 Nummer 5, 6 und 7, des § 9 Absatz 1, und der §§ 10 und 11 mit Ablauf des 24. April 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 30. März 2020

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit
Energie und Verkehr

(Hans)

(Rehlinger)

Der Minister für Finanzen und Europa
Der Minister der Justiz

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

(Strobel)

(Bouillon)

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Die Ministerin für Bildung und Kultur

(Bachmann)

(Streichert-Clivot)

Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz

(Jost)

Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (CoP-VO)

erstöße gegen die Ge- und Verbote der Verordnung sollen seitens der zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeiten regelmäßig wie folgt geahndet werden:

Verordnung	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 2 Absatz 1	Aufenthalt in der Öffentlichkeit mit mehr als einer nicht im Haushalt lebenden Person	Jede beteiligte Person	Bis zu 200 Euro
§ 2 Absatz 2	Zu widerhandeln gegen das Verbot an Versammlungen und Ansammlungen in der Öffentlichkeit teilzunehmen	Jede beteiligte Person	200 bis 400 Euro
§ 2 Absatz 3	Verlassen der eigenen Wohnung ohne triftigen Grund	Betroffene Person	Bis zu 200 Euro
§ 3	Teilnahme an Bestattungen über den engsten Familienkreis hinaus	Teilnehmer	Bis zu 200 Euro
§ 4	Verstoß gegen das Verbot, Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften im Sinne von Gottesdiensten oder ähnlichen religiösen Veranstaltungen abzuhalten	Veranstalter/ Geistliche	200 bis 2000 Euro
§ 5 Absatz 1 bis 4	Betrieb von Gaststätten und Hotels, Betrieb von sonstigen Einrichtungen, Öffnung von Ladenlokalen, des Einzelhandels trotz Verbots	Inhaber der Gaststätte, des Hotels, des sonstigen Betriebs, des Ladenlokals	1000 bis 4000 Euro
§ 5 Absatz 7	Öffnung sonstige Ladenlokale trotz Verbots für den Publikumsverkehr	Inhaber des Ladenlokals	500 bis 2000 Euro
§ 6 Absatz 1	Unbefugtes Betreten einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung	Person, die Einrichtung verbotswidrig betritt	500 bis 2000 Euro
§ 7 Absatz 1	Unbefugtes Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege und von Einrichtungen des ambulant betreuten Wohnens	Person, die Einrichtung verbotswidrig betritt	500 bis 2000 Euro
§ 7 Absatz 2 Nr. 1-7	Nichtbefolgen einer oder mehrerer angeordneter Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe	Leitung der Einrichtung	Nicht unter 800 Euro

§ 8 Nr. 1-8	Nichtbefolgen einer oder mehrerer angeordneter Maßnahmen durch Hochschulen und Universität	Leitung der Institution	Nicht unter 200 Euro
§ 9 Absatz 1	Betrieb der Verpflegungsbetriebe trotz Betriebsuntersagung	Inhaber des Betriebs	Nicht unter 1000 Euro
§ 10	Unbefugtes Anbieten von Schulveranstaltungen	Schulleitung/Träger	Nicht unter 200 Euro
§ 11	Unbefugtes Betreiben von Kindertageseinrichtungen	Leitung der Einrichtung	Nicht unter 200
§ 13	Das verbotswidrige planmäßige Sondieren und Freilegen von Kampfmitteln	Unternehmer	200 bis 3000 Euro

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen in der Regel jeweils zu verdoppeln. Die gesetzliche Obergrenze von 25.000 Euro ist zu beachten.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.

Für lediglich fahrlässige Verstöße kann auch ein geringeres Bußgeld verhängt werden oder von der Ahndung gänzlich abgesehen werden.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (eine juristische Person oder die Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Coronaschutzverordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Eine etwaige **Strafbarkeit** nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.



Bürgermeister-Ecke

*Liebe Leserinnen,
liebe Leser,*

Saarland verlängert die Ausgangsbeschränkungen

Das Saarland verlängert die Ausgangsbeschränkungen und andere Maßnahmen im Kampf gegen das Coronavirus bis einschließlich 20. April. Das heißt, die Wohnung verlassen darf weiterhin nur, wer einen triftigen Grund hat, beispielsweise einkaufen oder zur Arbeit geht oder einen Arzt aufsuchen muss. Auch alle Geschäfte, die keine Waren für den täglichen Bedarf anbieten, müssen noch zumindest bis dahin geschlossen bleiben. Das hat der saarländische Ministerrat am letzten Montag beschlossen. Die Landesregierung hat die bisherige Allgemeinverfügung zudem in einer Rechtsverordnung zusammengefasst, um die Vorgaben rechtssicher zu machen.

Auch ich bin der Meinung, dass noch nicht der Zeitpunkt gekommen ist, über eine Lockerung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu diskutieren, zumal momentan die Zahl der Infizierten wie auch der Toten leider immer noch ansteigt.

Auch wenn es schwerfällt, bitte ich Sie, haben Sie Geduld und halten Sie sich weiter an die geltenden Beschränkungen. Es dient dem Allgemeinwohl und der Gesundheit von Vielen.

In Ensdorf ist es ruhig geworden - die Allermeisten verhalten sich vorbildlich

Auf dem Weg zur Arbeit bietet sich einem momentan ein ungewohntes Bild: Freie Straßen, leere Busse und Bahnen, die ihre Fahrpläne ohnehin bereits der Situation angepasst haben, keine Kinder auf dem Weg zur Schule, verwaiste Haltestellen. Es ist mitten in der Woche, jedoch könnte man meinen, es sei ein früher Sonntagmorgen. Nach Auskunft der Europäischen Weltraumorganisation ESA zeigen Satellitenbilder, dass sich die Luftverschmutzung durch den corona-bedingten Stillstand verbessert habe. Dies sei vor allem im südeuropäischen Raum der Fall. Der Preis dafür ist bekanntermaßen hoch, soll man sich über diese Meldungen überhaupt freuen? Fakt ist, die Menschen zieht es wieder in die Natur. So sind der Hasenberg und der Ensdorfer Wald scheinbar so gut besucht wie noch nie. Kreuzen sich jedoch die Wege mit anderen Spaziergängern, geht man bereits automatisch auf Abstand. Vom sonst so üblichen Plausch wird eher abgesehen, es bleibt bei einem freundlichen „Hallo“ aus sicherer Ferne. Irgendwie liegt eine gewisse Anspannung in der Luft. Die sonst so gut besuchten Spielplätze mit ihren einladenden Sitzgruppen sind verwaist. Eltern müssen ihren Kindern erklären, warum diesmal kein Zwischenstopp auf dem Lieblingsspielplatz gemacht wird. Rutschen und Schaukeln sind da bis auf Wei-

teres leider nicht drin. Bilder der Leere erreichen uns momentan aus aller Welt, ganze Metropolen stehen nahezu still.

Ich betrachte dies alles jedoch als ein gutes Zeichen, nämlich dafür, dass die überwiegende Mehrzahl der Menschen, gerade hier in Ensdorf, sich vorbildlich an die geltenden Beschränkungen hält.

Erlauben Sie mir an der Stelle dennoch einen Hinweis: Auch in den noch geöffneten Geschäften ist Abstand geboten. Vielfach gibt es eine Beschränkung, wonach sich nur eine gewisse Anzahl von Personen im Ladengeschäft aufhalten darf. Aber auch in den größeren Einheiten bleibt Disziplin gefordert. Warten Sie doch einfach einen Moment länger, bevor Sie direkt neben einem anderen Kunden ins Regal greifen - es sind genügend Vorräte vorhanden.



Hilfsdienst zur Versorgung von Risikogruppen gestartet

Der in Kooperation mit Burkhard Schmidt vom Edeka Ensdorf ins Leben gerufene Bestellservice ist gestartet. Bei Anruf (**montags bis freitags von 10-bis 12.00 h unter 06831/504-131 oder per Email an hilfsdienst@gemeinde-ensdorf.de**) unterstützen wir Sie bei der Versorgung mit Grundlebensmitteln und Medikamenten. Da die Gemeinde für Sie in Vorkasse tritt, ist somit die Möglichkeit geschaffen, die Versorgung kontaktlos von statten gehen zu lassen. Die freiwilligen Helfer stellen Ihre Einkäufe vor die Tür, die Rechnung erhalten Sie von uns in den Folgetagen auf dem Postweg. Das Angebot richtet sich an gefährdete Menschen, für die das Risiko für einen Einkauf zu hoch ist und die nicht die Möglichkeit haben, durch Freunde oder Verwandte versorgt zu werden. Unsere vielen ehrenamtlichen Helfer freuen sich, für Sie einkaufen zu gehen. Trauen Sie sich, halten Sie ihren Einkaufszettel bereit und kontaktieren Sie uns.

Unterstützung für unseren örtlichen Handel und die Gastronomie

Unterstützen Sie unseren lokalen Handel über Bestellungen in den Onlineshops, nutzen Sie den Lieferservice oder warten Sie, wenn möglich, mit größeren Anschaffungen bis die Geschäfte vor Ort wieder geöffnet sind. Genießen Sie jedes Essen, das Sie sich von der heimischen Gastronomie abholen oder liefern lassen können oder kaufen Sie vielleicht einen Gutschein, damit der Gastronom oder der Händler Unterstützung erfährt. Beschäftigen Sie die regionalen Handwerker, die zum Teil noch aktiv sein können. Sehen Sie jeden lokalen Einkauf als Investition für unsere Betriebe.

Zuhause bleiben, Abstand halten, Home-Story posten



1. Home-Story aufnehmen und in eurer Facebook- oder Instagram-Story teilen
2. Das Bild „Ensdorf bleibt zu Hause“ herunterladen und in eure Story laden

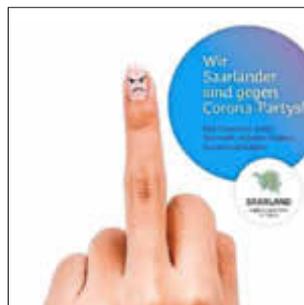
3. Gerne @Gemeinde Ensdorf und eure Freunde taggen
Hashtags: **#Ensdorfbleibtzu Hause #bleibtgesund #bleibtzu Hause**

Wenn ihr wollt, könnt ihr euch auch das Plakat herunterladen, ausdrucken, in die Kamera halten und eure Homestory an eure Freunde schicken. Macht mit! Folgt uns auf Instagram oder auf Facebook. Wir teilen die besten Home-Stories. www.gemeinde-ensdorf.de

Saar-Regierung zeigt Corona-Partys den Mittelfinger

Da es gegen die Ausgangsbeschränkungen im Saarland immer wieder Verstöße gibt, setzt das

Saarland in einer Kampagne auf eine drastische Bildsprache. Das Bild mit dem Mittelfinger und dem grimmigen Smiley, daneben der Text „Wir Saarländer sind gegen Corona-Partys!“ **Das Saarland zeigt Vernunft: daheimbleiben, zusammenhalten**“, steht auf der Homepage der Staatskanzlei zum Download bereit. Bürger sollen es in sozialen Netzwerken teilen um die gesamte Bevölkerung für den Kampf gegen das Corona-Virus zu gewinnen.



Videobotschaft nach Wizernes/Hallines

Die saarländische Grenze zu unseren Nachbarn in der Region Grand Est ist geschlossen. Es war mir ein Bedürfnis unseren Partnergemeinden in Wizernens/Hallines den Bestand der deutsch-französischen Freundschaft, insbesondere aber auch unserer jumelage zu versichern. Nur gemeinsam können wir es schaffen, dafür zu sorgen, dass unser Gesundheitssystem durch eine große Zahl von Schwerstfällen nicht kollabiert. Es lebe die deutsch-französische Freundschaft Vive l'amitié franco-allemande Bleiben Sie gesund! Restez sains et saufs

Ihr
Jörg Wilhelmy



Amtliche Mitteilungen

Rathaus für den öffentlichen Publikumsverkehr bis auf weiteres geschlossen

- Wir sind trotzdem für Sie da!

Die Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung stehen Ihnen natürlich nach wie vor zur Verfügung. Jedoch sind wir aufgrund der derzeitigen Lage gezwungen, diese nur **nach vorheriger telefonischer Terminabsprache** anzubieten. Wir bitten Sie, sich unter den Telefonnummern 06831/504-0, 06831/504-132 oder 06831/504-134 innerhalb unserer **üblichen Öffnungszeiten** mit uns in Verbindung zu setzen und -falls unaufschiebbar- einen Termin zu vereinbaren. Ihre Anliegen können Sie auch gerne schriftlich per **E-Mail an buengeramt@gemeinde-ensdorf.de** an uns richten. Diese Einschränkungen dienen dazu, auf Dauer die Dienstleistungen der Gemeinde sicherzustellen. Denken Sie bitte daran, dass auch viele Angelegenheiten telefonisch geklärt werden können.

Bitte beachten Sie auch unser umfangreiches **Internetangebot** unter www.gemeinde-ensdorf.de. Hier finden Sie die Kontaktdaten sämtlicher Ansprechpartner der Gemeindeverwaltung, auch viele Dokumente und Formulare sind auf unserer Homepage abrufbar. Daneben veröffentlichen wir aktuelle Informationen auch auf der **Facebook-Seite der Gemeinde**.

Standesamt der Gemeinde Ensdorf



Aufgrund der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.03.2020,

wonach das Verlassen der eigenen Wohnung nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt ist, werden in Ensdorf derzeit nur dann Trauungen stattfinden, bei denen im Einzelfall eine dringende und zeitnahe Begründung des Eheverhältnisses erforderlich ist. Diese Gründe müssen dargelegt werden.

Selbst wenn im Einzelfall die Eheschließung als dringend erforderlicher Termin gewertet werden kann, gilt dies nicht für die Teilnahme von Gästen bzw. Trauzeugen an der Eheschließung. Die ggf. erforderliche Hinzuziehung eines Dolmetschers bleibt hiervon unberührt.

■ Schließung des EVS-Wertstoffzentrums Ensdorf/Bous/Schwalbach

Sehr geehrte Kunden!

Das EVS-Wertstoffzentrum Am Schwalbacher Berg in Ensdorf ist einschließlich der Grünschnittsammelstelle geschlossen. Wie der Verwaltung auf Anfrage schriftlich mitgeteilt wurde, zählt die Abgabe von Grünschnitt und Wertstoffen lt. Vorgaben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes nicht zu den elementaren Grundbedürfnissen.

Auch auf der Abfallverbrennungsanlage des EVS in Velsen sind Anlieferungen durch Privathaushalte derzeit nicht möglich.

Beachten Sie bitte ggf. kurzfristige Änderungen auf der Homepage bzw. auf Facebook der Gemeinde Ensdorf.

■ EVS-Abfallsäcke können bei der Gemeindeverwaltung bestellt werden

EVS-Abfallsäcke (Beistellsäcke) können zum Preis von 6 € bei der Gemeindeverwaltung erworben werden. Bitte setzen Sie sich hierfür mit Frau Blaes in Verbindung - Tel.-Nr. 504-157 bzw. per Mail ablaes@gemeinde-ensdorf.de.



■ Anlieferungsbedingungen AVA Velsen

Bis auf Weiteres können gewerbliche Kleinanlieferer mit Entsorgungsnachweis nur noch montags bis freitags in der Zeit von 8-16 Uhr Abfälle an der AVA Velsen anliefern. Samstags ist aktuell keine Anlieferung für diese Kunden möglich.

Rückfragen zur Abfallanlieferung durch gewerbliche Kleinanlieferer mit Entsorgungsnachweis können an folgende Telefonnummer gerichtet werden: 06898 946-115.

Private Anlieferungen sind bis auf Weiteres generell nicht möglich. Alle EVS-Informationen zur Corona-Thematik jetzt auf einer Extra-Seite unter www.evs.de/Aktuell.

■ Nachbarschaftshilfe



Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor schwierige Herausforderungen und teils ernsthafte Probleme: Eltern müssen arbeiten, gleichzeitig bricht die Kinderbetreuung weg, Risikogruppen wie ältere und Vorerkrankte Menschen müssen generell soziale Kontakte meiden, dazu zählen leider auch die alltäglichen Besorgungen. Die Liste der individuellen

Schicksale scheint an dieser Stelle schier endlos zu sein. In dieser schwierigen Zeit ist allerdings auch eine deutliche Welle der Solidarität und Hilfsbereitschaft unter den Menschen zu spüren:

Freiwillige bieten bei den örtlichen Hilfsdiensten ihre Unterstützung an, um Risikogruppen mit Grundlebensmitteln und Medikamenten zu versorgen, Eltern unterstützen sich gegenseitig in der Kinderbetreuung, tauschen sich in sozialen Netzwerken mit kreativen Ideen aus, um ihre Sprösslinge zu beschäftigen. Auch auf dieser Seite könnte man erfreulicherweise die Liste noch lange fortführen.

Ein Hauptaugenmerk ist hier aber nicht nur auf die Grundbedürfnisse zu legen. Gerade den älteren Menschen ohne Familie im näheren Umfeld fehlen die sozialen Kontakte und jemand, der sich ihrer Ängste und Sorgen annimmt, sehr. Es ist wichtig, diese Menschen zu erkennen und diese auch mental zu unterstützen.

Geben Sie generell Acht aufeinander, tauschen sie Telefonnummern aus. Fragen Sie einfach mal in ihrer Nachbarschaft und dem näheren Umfeld nach, ob alles in Ordnung ist und erfragen Sie die Bedürfnisse der Mitmenschen. Telefonieren Sie regelmäßig, wenn auch nur kurz. Nur ein kurzes Gespräch, auch am Gartenzaun unter Sicherheitsabstand, kann schon sehr viel bewirken.

Wenn Sie selbst Unterstützung in ihren täglichen Besorgungen brauchen, wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung. Es besteht die Möglichkeit von montags bis freitags in der Zeit von 10 - 12 Uhr unter der Rufnummer 06831/504-131 oder per Mail an hilfsdienst@gemeinde-ensdorf.de Ihre Einkaufswünsche aufzugeben.

hilfsdienst@gemeinde-ensdorf.de

■ Saarland schnürt Überlebenspaket für kleine und mittlere Unternehmen

Örtliche Ansprechpartnerin benannt

Die saarländische Landesregierung erweitert ihr Maßnahmenpaket, um saarländischen Unternehmen in der Corona-Krise zu helfen. Neben steuerlichen Hilfestellungen wird es auch ein Soforthilfeprogramm für Kleinunternehmer geben, bis es gegebenenfalls ein entsprechendes Bundesprogramm gibt. Kleine Unternehmen und Selbstständige können so 3.000 bis 10.000 Euro Soforthilfe bekommen. Dafür stellt das Land bis zu 30 Mio. Euro sofort zur Verfügung.

Kleinunternehmer-Soforthilfe

Viele kleine und mittlere Unternehmen im Saarland sind durch die Corona-Pandemie in eine wirtschaftliche Schieflage geraten. Die Landesregierung stellt schnell und unbürokratisch erste finanzielle Hilfen bereit.

Das Soforthilfe-Programm von Wirtschaftsministerin Anke Rehlinger und Finanzminister Peter Strobel tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Damit ist das Saarland nach Bayern das erste Bundesland, indem Soforthilfen bereits beantragt werden können. 30 Millionen Euro stellt die Landesregierung zur Verfügung, je nach Mitarbeiterzahl können Solo-Selbstständige und Kleinunternehmer mit nicht mehr als zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 3.000 bis 10.000 Euro bekommen. Das Geld muss nicht zurückgezahlt werden, vorausgesetzt, alle Angaben sind korrekt.

Das Geld aus dem Landesprogramm steht direkt zur Verfügung. Wenn - wie erwartet - ein vergleichbares Bundesprogramm zur Verfügung steht, wird sichergestellt, dass Antragsteller ein mögliches Plus zu den Fördersätzen des Bundes zusätzlich bekommen. Wer also im ersten Schritt 3.000 Euro vom Land bekommt, kann in einem zweiten Schritt weiteres Geld vom Bund bekommen, allerdings maximal bis zur Zuschusshöhe des Bundes.

Der Antrag und die Antragsbearbeitung sind so einfach und unbürokratisch wie möglich gestaltet. Wer Soforthilfe braucht, lädt den Antrag herunter, füllt ihn aus, fotografiert oder scannt ihn und schickt ihn an die zentrale Mailadresse des Ministeriums: soforthilfe@wirtschaft.saarland.de

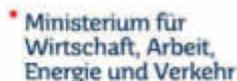
HINWEIS: BITTE LESEN SIE VOR AUSFÜLLEN DES FORMULARS SORGFÄLTIG DIE FAQs SOWIE DIE RICHTLINIE ZUR ANTRAGSTELLUNG (s. Anlage).

Vorgehensweise zur Antragstellung auf Kleinunternehmer-Soforthilfe

- 1) Antrag unter Downloads herunterladen (<https://www.saarland.de/254042.htm>) bzw. unten abgedruckten Antrag ausschneiden
 - 2) Ausfüllen und UNTERSCHREIBEN
 - 3) Abfotografieren oder scannen
 - 4) Antrag per Mail senden an: soforthilfe@wirtschaft.saarland.de
- Coronavirus: Informationen für die saarländische Wirtschaft | Saarland.de

Haben Sie Fragen zur Antragsstellung können Sie sich gerne an die zentrale Anlaufstelle für Wirtschaftsförderung der Gemeinde Ensdorf, Frau Schmitt, unter Tel.-Nr. 06831-504112 oder per Mail an bschmitt@gemeinde-ensdorf.de wenden. Auch in Sachen sonstiger notwendiger Hilfestellungen können sich Ensdorfer Unternehmen an Frau Schmitt wenden.

Quelle: <https://www.saarland.de/254042.htm>



Antrag auf Kleinunternehmer-Soforthilfe im Rahmen der Corona-Krise

An

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

„Soforthilfe“

Franz-Josef-Röder-Straße 17

66119 Saarbrücken

soforthilfe@wirtschaft.saarland.de

- ➔ Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen und selbstständige Angehörige der Freien Berufe, die im Jahresdurchschnitt bis zu 10 sozialversicherungspflichtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen.
Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie alle Fragen beantworten und die folgenden für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen beifügen:
 - **Gewerbeanmeldung, sofern ein anmeldepflichtiges Gewerbe vorliegt**
 - **ggf. Erläuterungen zu den Beteiligungsverhältnissen (vgl. Ziffer 3).**Hinweis: Bei der Steuerveranlagung im kommenden Jahr wird die Finanzhilfe gewinnwirksam berücksichtigt.

1. Antragsteller

Name des Unternehmens
Inhaber / Geschäftsführer / Vorstand (Name, Vorname)
Straße
PLZ, Ort
Ansprechpartner (Name, Vorname)
Telefon / Telefax
E-Mail-Adresse
Rechtsform
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und Steuernummer(n)
Branche

2. Bankverbindung (Firmenkonto)

IBAN	BIC
Kreditinstitut	

Um Ihnen die Bearbeitung des Fragebogens zu erleichtern, lesen Sie bitte im Vorfeld die häufig gestellten Fragen und Antworten (FAQs) unter www.saarland.de/254842.htm.

3. Angaben zur Unternehmensgröße

	Anzahl
Mitarbeiterzahl im Jahresdurchschnitt 2019 (Teilzeitkräfte in Vollzeit umgerechnet (Umrechnung: vgl. Ziffer 4 der Richtlinie „Kleinunternehmer-Soforthilfe“) Auszubildende bleiben unberücksichtigt)	
Sind 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens/ einer öffentlichen Stelle und/ oder hält das Unternehmen Anteile von 25 % oder mehr an anderen Unternehmen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte in einer gesonderten Anlage erläutern)	

4. Angaben zum Liquiditätsengpass

Höhe des Liquiditätsengpasses für 3 Monate in Euro
Gründe für die existenzbedrohende Wirtschaftslage / den Liquiditätsengpass (kurze Erläuterung)

5. Erklärungen des Antragstellers (bitte Zutreffendes ankreuzen)	JA	NEIN
<p>Ich habe bereits Kontakt zur Bank aufgenommen, um zu klären, ob für bereits bestehende Finanzierungen Zahlungserleichterungen möglich sind. Dies kann ich auf Nachfrage glaubhaft machen.</p> <p>Falls nein: Begründung _____</p> <p>_____</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Ich habe beim zuständigen Finanzamt bereits einen Antrag auf Steuerstundung/ Aufhebung der Vorauszahlungen gestellt. Dies kann ich auf Nachfrage glaubhaft machen.</p> <p>Falls nein: Begründung _____</p> <p>_____</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Ich habe bei der Agentur für Arbeit Kurzarbeitergeld beantragt. Dies kann ich auf Nachfrage glaubhaft machen.</p> <p>Falls nein: Begründung _____</p> <p>_____</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	JA
<p>Ich kann glaubhaft machen, dass ich auf die Schnelle meinen Liquiditätsengpass aus liquiden Mitteln nicht schließen kann. (Erklärung: Privatvermögen in Form von langfristiger Altersversorgung (Aktien, Immobilien, Lebensversicherungen, etc. oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden), müssen nicht zur Schließung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.)</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Ich versichere, dass es sich bei der existenzbedrohenden Wirtschaftslage bzw. dem Liquiditätsengpass um eine Folge der Corona-Krise 2020 handelt. Mir ist bekannt, dass Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, nicht unterstützungsfähig sind.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Ich versichere, dass mein Unternehmen sich weder in einem Insolvenzverfahren befindet noch die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt.</p>	<input type="checkbox"/>

Bei einer evtl. Beantragung weiterer öffentlicher Finanzierungshilfen zur Überbrückung des in Folge der Corona-Krise entstandenen Liquiditätsengpasses werde ich die aufgrund dieses Antrages gewährte Soforthilfe angeben.	<input type="checkbox"/>
Mir ist bekannt, dass diese Soforthilfe im Falle einer Überkompensation (Entschädigungen, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen) zurückgezahlt werden muss.	<input type="checkbox"/>
Ich versichere, dass mein Unternehmen den „De-minimis“-Rahmen (200.000 Euro, für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs 100.000 Euro, in 3 Steuerjahren) nicht überschreitet. Im laufenden Steuerjahr und in den vorangegangenen beiden Steuerjahren wurden De-minimis-Beihilfen in Höhe von _____ Euro gewährt.	<input type="checkbox"/>
Es ist mir bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Soforthilfe aus diesem Programm besteht.	<input type="checkbox"/>
Ich bestätige, dass ich dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) auf Verlangen die zur Sachverhaltsaufklärung und Bearbeitung meines Antrages erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.	<input type="checkbox"/>
Mir ist bekannt, dass im Rahmen dieses Programms lediglich eine einmalige Antragstellung möglich ist.	<input type="checkbox"/>
Die vom MWAEV online unter www.saarland.de/237093.htm zur Verfügung gestellten Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen.	<input type="checkbox"/>
Ich gestatte ausdrücklich, dass die obigen Daten hinsichtlich der steuerlichen Angaben vom MWAEV bei dem zuständigen Finanzamt überprüft werden dürfen und befreie die Finanzverwaltung gemäß § 30 Absatz 4 Nummer 3 Abgabenordnung (AO) insoweit vom Steuergeheimnis.	<input type="checkbox"/>
Sofern diesem Antrag keine Gewerbeanmeldung beigelegt ist, bestätige ich, dass ich der Gewerbeanmeldepflicht nicht unterliege.	<input type="checkbox"/>
Der etwaigen Überprüfung einer nach diesem Programm gewährten Finanzhilfe durch das MWAEV, den Rechnungshof des Saarlandes und die Europäische Kommission stimme ich zu.	<input type="checkbox"/>
Die Auszahlung der Soforthilfe setzt voraus, dass der Bewilligungsbescheid bestandskräftig ist. Die Bestandskraft kann durch einen Rechtsbehelfsverzicht herbeigeführt werden. Hiermit verzichte ich unwiderruflich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs.	<input type="checkbox"/>

Ich versichere an Eides statt ausdrücklich die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben. Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben kann.

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers
------------	--



Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe

(„Kleinunternehmer-Soforthilfe“)

**Bekanntmachung des
Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr**

vom 24.03.2020

1. Zweck der Finanzhilfe und Rechtsgrundlagen

Die weltweite dynamische Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) hat massiv auch Deutschland und das Saarland erfasst und zu einer wirtschaftlich bedrohlichen Ausnahme-Situation geführt. In nahezu allen Wirtschaftsbereichen sehen sich Unternehmen und Angehörige Freier Berufe mit gravierenden Nachfrage- und Produktionsausfällen, unterbrochenen Lieferketten, Stornierungswellen, massiven Umsatzeinbußen und Gewinneinbrüchen konfrontiert, die für zahlreiche saarländische Unternehmen und Freiberufler existenzbedrohlich geworden sind.

Mit den nach dieser Richtlinie ausgereichten Finanzhilfen soll den infolge der SARS-CoV-2-Pandemie wirtschaftlich betroffenen Unternehmen und Freiberuflern eine Soforthilfe gewährt werden, insbesondere um deren wirtschaftliche Existenz zu sichern und Arbeitsplätze zu erhalten. Diese Finanzhilfe gewährt das Saarland dabei als Vorleistung für ein bereits unter dem Arbeitstitel „Corona-Soforthilfe des Bundes für Kleinunternehmen und Soloselbständige“ angekündigtes Programm des Bundes.

Zur Erfüllung des Zwecks dieser Finanzhilfe erlässt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (Bewilligungsbehörde) auf der Grundlage des § 53 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO), der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU L 352 vom 24.12.2013) die vorliegende Richtlinie für das Programm „Kleinunternehmer-Soforthilfe“

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Finanzhilfe besteht nicht. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr als Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Finanzhilfe

Gegenstand der Finanzhilfe ist eine einmalige Billigkeitsleistung, die ausschließlich für Unternehmen und Freiberufler gewährt wird, die unmittelbar in Folge der durch SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie in eine existenzgefährdende wirtschaftliche Schieflage bzw. in einen massiven Liquiditätsengpass geraten sind.

Liquiditätsengpass bedeutet, dass keine (ausreichende) Liquidität vorhanden ist, um z. B. laufende Verpflichtungen zu zahlen. Vor Inanspruchnahme der Kleinunternehmer-Soforthilfe ist verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen. Das heißt nicht anzurechnen sind z. B. langfristige Altersversorgung (Aktien, Immobilien, Lebensversicherungen, etc.) oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden.

Sollte es sich um ein verbundenes Unternehmen handeln, ist hinsichtlich des Liquiditätsengpasses auf das Gesamtunternehmen abzustellen.¹

3. Ziel und Indikator der Finanzhilfe

Die im Rahmen dieses Programms ausgereichte Finanzhilfe soll als finanzielle Überbrückung für kleinere Unternehmen und Angehörige Freier Berufe dienen, die infolge der SARS-CoV-2-Pandemie in eine existenzielle Notlage geraten sind. Als Indikator gilt die Zahl der gewährten Finanzhilfen.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen und selbstständige Angehörige der Freien Berufe, die im Jahresdurchschnitt 2019 bis zu zehn sozialversicherungspflichtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt haben. Bei verbundenen Unternehmen wird hinsichtlich der Mitarbeiterzahl auf das Gesamtunternehmen abgestellt.

Mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber gehen in die Mitarbeiterzahl ein, Auszubildende bleiben hingegen unberücksichtigt. Teilzeitkräfte und 450 Euro-Jobs sind entsprechend in Vollzeitäquivalente umzurechnen. Für die Berechnung gilt Folgendes:

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Der Sitz der Betriebs- bzw. Arbeitsstätte des Antragstellers muss im Saarland liegen.

¹ Vgl. Definition „Verbundene Unternehmen“ gemäß der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG).

5. Voraussetzung der Finanzhilfe

Für die im Rahmen dieses Programms ausgereichte Finanzhilfe gilt das Subsidiaritätsprinzip. Demnach sind vor Beantragung der Finanzhilfe Anträge auf Steuerstundung/ Aufhebung der Vorauszahlungen etc. beim zuständigen Finanzamt zu stellen und – soweit möglich – Kurzarbeitergeld bei der Agentur für Arbeit zu beantragen. Zudem muss zur Behebung des Liquiditätsengpasses bereits Kontakt zu einer Bank aufgenommen worden sein, der erfolglos war oder nicht zu ausreichender Behebung des Liquiditätsengpasses geführt hat.

Die infolge der SARS-CoV-2-Pandemie entstandene existenzgefährdende Wirtschaftslage bzw. die Liquiditätsengpässe sind durch Eidesstattliche Versicherung schriftlich auf dem amtlich vorgesehenen Antragsformular zu bestätigen. Die Bewilligungsbehörde behält sich eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular vor.

6. Art und Umfang, Höhe der Finanzhilfe

Die Finanzhilfe erfolgt im Rahmen einer einmaligen Billigkeitsleistung und ist gestaffelt nach der Anzahl der (Vollzeit-)Mitarbeiter:

- 0 bis 1 Mitarbeiter = Soforthilfe von bis zu 3.000 Euro
- bis zu 5 Mitarbeiter = Soforthilfe von bis zu 6.000 Euro
- bis zu 10 Mitarbeiter = Soforthilfe von bis zu 10.000 Euro

Obergrenze für die Höhe der Finanzhilfe ist der Betrag des infolge der SARS-CoV-2-Pandemie verursachten akuten Liquiditätsengpasses für maximal 3 Monate. Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht unterstützungsfähig.

7. Sonstige Bestimmungen

Der Empfänger der Finanzhilfe ist verpflichtet, im Bedarfsfall der Bewilligungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Mögliche Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie zustehende Versicherungsleistungen aus der Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall werden auf die nach Nummer 6 vorgesehene Finanzhilfe angerechnet.

Der Gesamtbetrag der gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen (bei Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs 100.000 Euro). Die Kumulierungsvorgaben gemäß Artikel 5 der De-minimis-Verordnung (VO (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013) sind einzuhalten.

Grundsätzlich ist auch eine Kumulierung mit sonstigen staatlichen oder EU-Hilfen zum Ausgleich der SARS-CoV-2-Pandemie ausgelösten Liquiditätsengpässe im Rahmen der beihilferechtlichen Vorgaben möglich. Sofern es hierdurch jedoch zu einer Überkompensation des dargelegten Liquiditätsengpasses kommt, ist die im Rahmen dieses Programms ausgereichte Finanzhilfe zurückzahlen.

Werden Mittel aus dem unter dem Arbeitstitel „Corona-Soforthilfe des Bundes für Kleinunternehmen und Soloselbständige“ angekündigten Programm des Bundes beantragt und bewilligt, entsteht mit der Bewilligung dieser Mittel ein Rückforderungsanspruch des Landes in Höhe der im Rahmen dieses Sofortprogramms gewährten Soforthilfe. Das Land ist berechtigt, seine etwaigen Ansprüche mit den Ansprüchen des Antragstellers gegenüber dem Bund zu verrechnen.

8. Verfahren

Die unterzeichneten Anträge auf Soforthilfe sind unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars elektronisch (Scan oder Foto per E-Mail) oder ausnahmsweise schriftlich an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr zu richten.

Anträge im Rahmen dieses Programms können bis zum Inkrafttreten des unter dem Arbeitstitel „Corona-Soforthilfe des Bundes für Kleinunternehmen und Soloselbständige“ angekündigten Programms des Bundes, längstens bis zum 30.04.2020 an die zuständige Bewilligungsbehörde gerichtet werden. Antragsformulare sind auf der Internetseite www.corona.wirtschaft.saarland.de elektronisch abrufbar bzw. bei der Bewilligungsbehörde erhältlich.

Der Antrag auf Soforthilfe mit den notwendigen Erklärungen (Eidesstattliche Versicherung, De-minimis-Erklärung, Subventionserheblichkeitserklärung) ist zu unterschreiben und bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.

Die Finanzhilfe wird von der Bewilligungsbehörde unmittelbar nach Erlass des Bewilligungsbeschlusses auf das Konto des Antragstellers überwiesen.

9. Auskunftspflichten, Prüfung

Der Rechnungshof des Saarlandes ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen im Sinne des § 91 LHO durchzuführen. Der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Ebenso hat die Europäische Kommission das Recht, Finanzhilfen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und die Herausgabe aller dafür notwendigen Unterlagen zu verlangen. Daher müssen alle für die Soforthilfe relevante Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung aufbewahrt werden. Die Bewilligungsbehörde wird zumindest stichprobenartig eine hinreichende Prüfung der erfolgten Bewilligungen unter Vorlage von Belegen durchführen.

10. Datenschutzerklärung

Es wird darauf hingewiesen, dass die aus den Antragsunterlagen und der Finanzhilfen sich ergebenden Daten durch die Hausbank, ggf. deren Zentralinstitut, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, die von ihnen entsprechend den Richtlinien ggf. eingeschalteten Gutachterstellen sowie ggf. die Europäische Kommission und/oder die mit der Evaluierung beauftragten Institute verarbeitet werden. Ergänzend wird auf die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr unter <https://www.saarland.de/237093.htm>

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung des 24.03.2020 in Kraft und spätestens mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 24.03.2020

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr



Anke Rehlinger

FAQs Kleinunternehmer Soforthilfe, Stand 26.3., 13 Uhr

Nr.	Frage	Antwort
1.	Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?	<ul style="list-style-type: none"> • Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen und selbstständige Angehörige der Freien Berufe, die im Jahresdurchschnitt bis zu max. 10 sozialversicherungspflichtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen. • Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn der Fragebogen vollständig ausgefüllt ist • Gewerbeanmeldung muss beiliegen, sofern ein anmeldepflichtiges Gewerbe vorliegt
2.	Gibt es einen Mindestumsatz? Die Grenzen Bilanz-/Umsatzerlöse im Soforthilfeprogramm gelten für welchen Zeitraum?	Die aktuelle Richtlinie sieht der Einfachheit halber keine Orientierung am Umsatz vor. Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen und selbstständige Angehörige der Freien Berufe, die im Jahresdurchschnitt bis zu max. 10 sozialversicherungspflichtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen.
3.	Wie sieht die Staffelung der Zuschüsse aus?	<ul style="list-style-type: none"> • 0 bis 1 Mitarbeiter = Soforthilfe von bis zu 3.000 Euro • bis zu 5 Mitarbeiter = Soforthilfe von bis zu 6.000 Euro • bis zu 10 Mitarbeiter = Soforthilfe von bis zu 10.000 Euro
4.	Wie kann ich den Antrag verschicken?	Der Antrag soll am besten unbürokratisch per Mail an soforthilfe@wirtschaft.saarland.de geschickt werden. Er muss zwingend unterschrieben sein. Entweder einscannen oder ein Foto davon machen und an soforthilfe@wirtschaft.saarland.de senden. Postalisch ist in Ausnahmefällen auch möglich – bitte adressieren an Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr „Soforthilfe“ Franz-Josef-Röder-Straße 17 66119 Saarbrücken
5.	Kann jemand mehrere Anträge stellen, wenn er mehrere Unternehmen hat?	Jemand kann auch für mehrere Unternehmen Anträge stellen, wenn es für jedes Unternehmen eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gibt.
6.	Was ist mit selbstständigen Ehegatten im Unternehmen? Gilt der Antrag pro Unternehmen oder pro Person?	Pro Unternehmen kann nur ein Antrag gestellt werden.
7.	Profitieren auch nebenberufliche Kleinstunternehmer von der Soforthilfe?	Ja, sie müssen nur nachweisen können, dass sie einen Liquiditätsengpass haben, der auch nicht mit den Mitteln aus dem Haupterwerb aufzufangen ist.
8.	Was ist, wenn ich mein Unternehmen erst ab dem 1.1.2020 gegründet habe?	Dann ist die aktuelle Mitarbeiterzahl vor dem 11. März 2020 anzugeben.
9.	Wo kann ich den Antrag finden?	www.corona.wirtschaft.saarland.de
10.	Können Selbstständige die Anträge selbst stellen oder muss Kontakt zum Steuerberater aufgenommen werden?	Beide Wege sind möglich. Das kann jeder für sich selbst entscheiden.
11.	Welche Unterlagen muss ich dem Antrag beifügen? Reichen in Ermangelung von Einkommensnachweisen für 2019 Steuerunterlagen für 2018?	Der ausgefüllte, unterschriebene Antrag, sowie Ihre Gewerbeanmeldung – sofern es sich überhaupt um ein anmeldepflichtiges Gewerbe handelt. Ansonsten keine Unterlagen oder komplizierten Nachweise.
12.	Nach welchem Muster findet die Bearbeitung statt? Werden elektronisch eingereichte Anträge zügiger als manuelle eingereichte bearbeitet? Gilt das First-Come-First-Serve-Prinzip?	Vollständig ausgefüllte und prüfbare Anträge werden grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

13.	Wie lange ist die Bearbeitungszeit und ab wann genau werden die Fördermittel ausgezahlt?	Aufgrund der existenzbedrohenden Lage der Antragsteller ist uns die Dringlichkeit bewusst. Wie bemühen uns um eine schnelle Abwicklung der Anträge. Die Auszahlung der gewährten Mittel erfolgt zeitnah nach ihrer Gewährung.
14.	Wie wird Missbrauch vorgebeugt?	<ul style="list-style-type: none"> • Der Antragsteller muss eidesstattlich versichern, dass alle Antragsvoraussetzungen vorliegen und er anderweitige Unterstützungsmaßnahmen (wie z. B. Beantragung von Kurzarbeitergeld) beantragt hat (s. Punkt 1) • Der Antragsteller hat sich zu verpflichten, im Falle einer Überkompensation (durch z. B. Entschädigungen, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen) die Soforthilfe, ggfs. anteilig, zurückzuzahlen. • Die Antragsteller sollen ihre Angaben im Antrag an Eides statt unter Hinweis auf die Strafbarkeit falscher Angaben versichern. Dadurch soll zunächst die Richtigkeit der Angaben unterstellt werden. • Um Betrugsversuche zu minimieren, muss eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angegeben werden. Sofern diese nicht angegeben werden kann, bitte Einkommenssteuernummer angeben, damit wenigstens eine Überprüfung stattfinden kann. • Im Nachgang werden stichprobenartige risikoadjustierte Prüfungen erfolgen und geeignete Unterlagen von den Antragstellern angefordert und überprüft werden.
15.	Wenn ich jetzt Geld über die saarländische Soforthilfe bekomme – bekomme ich dann auch noch Bundesunterstützung in voller Höhe? Wie ist die Ausgestaltung?	Das saarländische Soforthilfe-Programm wurde in Erwartung einer zeitnahen Bundesförderung erstellt. Wenn der Antragssteller eine Förderung des Saarlandes erhält, kann er in einem späteren Schritt eine ergänzende Förderung bis zur maximalen Höhe der Bundesförderung erhalten. Vorausgesetzt der Antragssteller erfüllt die Voraussetzungen für das Bundesprogramm, welches noch in Abstimmung ist. Beispiel: Der Bund würde 9.000€ Zuschuss gewähren. Vom Saarland wurden bereits 3.000€ Soforthilfe gewährt. Dann könnte der Antragssteller nochmal 6.000 € erhalten, wenn er die Voraussetzungen für das Bundesprogramm erfüllt, sodass er insgesamt 9.000€ erhält. Es ist nicht möglich
		aus beiden Programmen jeweils den Höchstbetrag zu erhalten.
16.	Was muss ich tun, um Bundesmittel zu beantragen? Wohin muss ich mich wenden?	Das Bundesprogramm ist noch nicht finalisiert. Sobald wir dazu weitere Infos haben, wird es der Bund verkünden. Wir werden entsprechende Informationen dann auch zeitnah online auf www.corona.wirtschaft.saarland.de
17.	Was bedeutet der De-minimis-Rahmen, der im Antragsformular aufgeführt ist?	Die sog. De-minimis-Verordnung erlaubt die Unterstützung von Unternehmen mit öffentlichen Mitteln (Beihilfe), sofern eine bestimmte Obergrenze nicht überschritten wird. Wird einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe gewährt, erhält es von der Bewilligungsstelle eine sog. De-minimis-Bescheinigung. Diese Bescheinigung gibt u.a. Aufschluss über die Höhe der gewährten Beihilfe. Auf diese Weise kann der Begünstigte nachvollziehen, wie viele De-minimis-Beihilfe er im laufenden und den vergangenen zwei Jahren erhalten hat und ob der Schwellenwert bereits erzielt wurde. Nicht zuletzt müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen öffentlichen Mitteln eingehalten werden - denn ist der jeweilige Schwellenwert (200.000 bzw. 100.000€) überschritten, kann die Soforthilfe nicht gewährt werden. Hat jemand bislang keine De-minimis-Beihilfe bzw. De-minimis-Bescheinigung erhalten, stehen die genannten Schwellenwerte noch im vollem Umfang für Beihilfen zur Verfügung
18.	Was bedeutet „Höhe des Liquiditätsengpasses für drei Monate“, so wie es im Antragsformular unter Punkt 4 steht?	Damit sind die laufenden Fixkosten plus das, was zum Lebensunterhalt benötigt wird, zu verstehen.
19.	Muss ich erst einen Kredit aufnehmen, um Soforthilfe zu bekommen?	Nein, niemand ist gezwungen, einen Kredit aufzunehmen! Aber ein Gespräch bei der Bank kann z.B. klären, ob bei bereits bestehenden Darlehen erleichtert werden kann, durch Stundung von Zinsen oder vorübergehende Tilgungsaussetzung. Gibt's eine solche Möglichkeit nicht, muss definitiv kein neuer Kredit beantragt werden. Im Antrag bei der entsprechenden Frage ein NEIN ankreuzen. Wir benötigen im Rahmen der Antragstellung auch noch keine Nachweise über diese Gespräche (weder Kopie der Mail an die Bank

		oder Bestätigung über den negativen Ausgang des Bankengesprächs). Die Antragsteller sollten aber für den Fall einer späteren Überprüfung des Falls etwas in der Hand haben. Telefonnotiz reicht da z.B.
20.	Wie kann ich eine Steuerstundung beantragen, und wie lange dauert die Bearbeitung?	Update: 27.3. Aus organisatorischen Gründen ist ab sofort ein formloser schriftlicher Antrag an das Finanzamt (Post, E-Mail, Fax) zu stellen. Alternativ kann auch der vom Ministerium für Finanzen und Europa entwickelte sehr einfache Vordruck genutzt werden, der im Internet unter „buergerdienste-saar.de“ unter den Top 10 Formulare abrufbar ist. Die Finanzämter bemühen sich, die Anträge so schnell wie möglich zu bearbeiten. Die abgeschlossene Bearbeitung ist aber nicht Grundvoraussetzung für die Antragstellung. Es muss lediglich auf Nachfrage glaubhaft gemacht werden, dass dieser gestellt wurde.
21.	Kann ich einen Antrag auf Kleinunternehmer-Soforthilfe stellen, obwohl ich noch keinen Bescheid bezüglich der beantragten Steuerstundung oder Herabsetzung der Vorauszahlungen vom Finanzamt erhalten habe oder den Antrag erst stellen kann, weil die Beträge, z.B. die Umsatzsteuer für das erste Quartal 2020 erst zum 10.04.20 fällig werden?	Ja.
22.	Was, wenn ich keinen Antrag auf Steuerstundung beim Finanzamt gestellt habe, z.B. weil das für mein Unternehmen nicht in Frage kommt?	Im Antrag bei der entsprechenden Frage NEIN ankreuzen und eine kurze Begründung angeben.
23.	Ich kann doch nicht abwarten, bis ein Antrag auf Kurzarbeit bearbeitet wurde.	Das ist auch nicht nötig. Auch hier reicht es, einen Antrag gestellt zu haben.
24.	Auf mich trifft Kurzarbeit nicht zu – was muss ich tun?	Im entsprechenden Feld im Antrag kurz erklären, warum kein Antrag auf Kurzarbeit gestellt werden kann. Das genügt völlig.
25.	Zählt auch der Geschäftsführer / Solo-Selbstständige als Mitarbeiter? Wie wird die Mitarbeiteranzahl gezählt und gewertet?	Mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber gehen in die Mitarbeiterzahl ein, Auszubildende bleiben hingegen unberücksichtigt. Teilzeitkräfte und 450 Euro-Jobs sind entsprechend in Vollzeitäquivalente umzurechnen. Für die Berechnung gilt Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5 • Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75 • Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1 • Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
26.	Muss ich mein Privatvermögen einsetzen?	Vor Inanspruchnahme der Kleinunternehmer-Soforthilfe ist SOFORT und SCHNELL verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen. Wir können keine Soforthilfe leisten, wenn eigentlich noch ausreichend Rücklagen vorhanden sind. Es bedeutet allerdings nicht, dass langfristige Altersversorgung (Aktien, Immobilien, Lebensversicherungen, etc.) oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden, eingesetzt werden müssen.
27.	Was ist, wenn ich bereits gestern oder heute Vormittag einen Antrag eingereicht habe, der noch in einer alten Version war?	Gar nichts machen! Alle bereits eingegangenen Anträge werden genau so weiter bearbeitet. Wir haben das neue Formular nur verständlicher gemacht, weil es viele Nachfragen gab. Beide Antragsformulare werden gleichberechtigt bearbeitet.
28.	Was muss ich machen, wenn mein erster eingereichter Antrag fehlerhaft war? Wenn ich einen Anhang vergessen habe? Oder ihn komplett zurückziehen will?	Dann schicken Sie eine neue Mail hinterher und packen die zuvor gesendete Mail bitte in den Anhang. So kann direkt nachvollzogen werden, auf welchen Antrag Sie sich beziehen. Falls es bei der Antragsprüfung Nachfragen gibt, werden sich die Antragsbearbeiter auch bei Ihnen melden.

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

An alle
Eltern und Erziehungsberechtigten
des Saarlandes

Datum: 31. März 2020

Liebe Eltern,

am 13. März 2020 haben wir die Entscheidung getroffen, die KiTas im Saarland zu schließen und den regulären Unterrichtsbetrieb in den Schulen einzustellen, um die Ausbreitung des Coronavirus‘ einzudämmen.

Viele Eltern stehen damit vor großen Herausforderungen bei der Betreuung ihrer Kinder. Hinzu kommen in der Corona-Krise ernste wirtschaftliche Sorgen. Alle Familien leisten in der Krise Außergewöhnliches.

Deshalb arbeiten wir seit der Schließung unserer KiTas und Schulen an einer Lösung, um Familien bei den KiTa- und FGTS-Beiträgen zu entlasten.

Dieses Ziel haben wir heute in der Landesregierung und in der Abstimmung mit der kommunalen Seite, KiTa- und FGTS-Trägern erreicht. Alle sind im Boot. Das Land übernimmt die Kosten für nicht gezahlte KiTa- und FGTS-Elternbeiträge.

Eltern und Erziehungsberechtigte, die sich nicht in der Lage sehen, vor allem diejenigen, die in einer Notlage sind, den KiTa- bzw. FGTS-Beitrag für den Monat April zu entrichten, können sich an ihren KiTa- bzw. FGTS-Träger mit der Bitte wenden, den Beitrag nicht zu zahlen bzw. ihn erstattet zu bekommen. Das Land übernimmt die daraus entstehenden Einnahmeausfälle der KiTa- und FGTS-Träger.

Diese Regelung gilt auch für diejenigen Familien, die die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Wer bereits heute von den Beiträgen freigestellt ist, für den ändert sich nichts.



Die Ministerin

Dies ist ein weiterer Beitrag, um Familien zu entlasten. Dazu zählen auch Maßnahmen wie die Entschädigungsregelung zur Abmilderung von Verdienstausfällen in der Folge von Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus' nach dem Infektionsschutzgesetz oder die Anpassung des Kinderzuschlages (Notfall-KiZ).

Meine solidarische Bitte ist aber auch: Eltern, die momentan durch die Krise keine unmittelbaren, finanziellen Einbußen haben oder deren Kinder an der Notbetreuung teilnehmen, sind gebeten weiter einen Beitrag zu zahlen.

Dadurch helfen Sie mit, dass auch die KiTas und die FGTS-Träger gut durch die Krise kommen und danach ein leistungsstarkes Angebot weiter möglich ist.

Es wird eine Zeit nach den Schließungen geben und auch hier brauchen wir KiTas und FGTS-Nachmittagsbetreuungen in den Schulen, die sofort wieder an den Start gehen können. Jede Fachkraft wird gebraucht, heute und in Zukunft. Mit der Übernahme der Kosten schützen wir die KiTa-Träger und FGTS-Träger vor Einnahmeeinbußen bei den Elternbeiträgen, sichern die Finanzierung ihrer weiterhin laufenden Personalkosten und schützen die Arbeitsplätze der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren KiTas und bei den FGTS-Trägern.

Ich wünsche Ihnen, Ihren Familien und Angehörigen alles Gute.

Bleiben Sie gesund.

Ihre



Christine Streichert-Clivot



Formular Notbetreuung

Eine Notbetreuung kommt nur für ganz wenige Kinder in Betracht, deren Erziehungsberechtigte in einem „systemkritischen Beruf“ arbeiten und deren berufliche Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Infrastruktur dringend erforderlich ist (z.B. Mitarbeiter in medizinischen Berufen, in der Altenpflege, in „Blaulichtberufen“ wie z.B. Justiz, Polizei, Rettungsdienste, Feuerwehr, kritische Infrastrukturen) sowie berufstätige Alleinerziehende und andere, wenn keine anderweitige Betreuung möglich ist.

Innerhalb von drei Tagen müssen die Erziehungsberechtigten einen entsprechenden Nachweis des Arbeitgebers vorlegen.

Diese Notbetreuung ist schriftlich zu beantragen, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Name der KiTa/Schule:.....

Name Mutter:

Vorname Mutter:.....

telefonischer Kontakt:

berufliche Tätigkeit (auch Umfang der Tätigkeit):.....

Name Vater:.....

Vorname Vater:

telefonischer Kontakt:

berufliche Tätigkeit (auch Umfang der Tätigkeit):.....

alleinerziehend

sonstige Angaben:.....

Name des zu betreuenden Kindes:

Alter des zu betreuenden Kindes:

Erforderlicher Betreuungsumfang in der Schule: 08:00 bis 16.00 Uhr

08.00 bis 12.00 Uhr

12.00 bis 16.00 Uhr

Bitte geben Sie die Tage/Wochen an, in denen die Betreuung benötigt wird:.....

Hiermit versichere ich/versichern wir, dass ich/wir keine Möglichkeit der selbstorganisierten Betreuung im häuslichen Umfeld für mein/unser Kind habe/haben.

Rein vorsorglich bitten wir Sie, gesundheitliche Einschränkungen ihres Kindes mitzuteilen:.....

Eine Betreuung von Kindern mit erhöhtem Risiko (u.a. mit Vorerkrankungen, mit unterdrücktem Immunsystem, mit akuten Infekten), ist nicht möglich.

Datum:.....

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Der Antrag ist möglichst am Montag, 16. März, bis 15.00 Uhr bei der zuständigen Einrichtungsleitung/Schulleitung abzugeben oder dieser zuzusenden.

■ Covid-19 Drive In-Test Saarlouis (CITS) auf dem Gelände der FORD-Werke

Mitte März hat der Krisenstab „Coronavirus“ im Landratsamt Saarlouis unter der Leitung von Landrat Patrik Lauer entschieden, nach den Vorbildern in Baden-Württemberg und Hessen eine Drive-In-Station für den Corona-Abstrich einzurichten. Die Vertreter der einzelnen Dezernate, dem Amt für Sicherheit und Ordnung, dem Schul- und Jugendamt, der Immobilien- sowie der Presseabteilung und Vertreter der Hilfsorganisationen sowie der Polizei und der Bundeswehr sprachen sich einheitlich dafür aus, bei der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) für das Drive-In-Modell zu werben. Als Ort wurde das FORD-Werk in Saarlouis vorgeschlagen, da dort die Produktion aufgrund der Corona-Pandemie gestoppt wurde und das Gelände über einen großen Parkplatz verfügt. Ford Saarlouis hat dem Landkreis sofortige Unterstützung signalisiert und nach der positiven Rückmeldung durch die KV und die Zusage der Bundeswehr, in diesem Falle per Amtshilfe Unterstützung zu leisten, startete der Aufbau der Drive-In Teststation auf dem Ford Gelände am Montag, 23. März 2020.

Wieso CITS?

Der CITS bietet Schutz für die medizinischen Einrichtungen wie Kliniken und Arztpraxen, da begründete Verdachtsfälle von ihnen ferngehalten werden. Die Risiken der medizinischen Einrichtungen werden so reduziert.

Sie entlasten die medizinischen Einrichtungen von den Abstrichen, die nur sehr aufwändig mit Schutzkleidung usw. entnommen werden können.

Sie bieten Sicherheit für die Personen, die einen Abstrich vornehmen lassen dürfen, da sie sich in einem geschlossenen Auto während der Wartezeit und während des Abstrichs befinden und nicht wie in einer Arztpraxis oder in einem Krankenhaus mit anderen Personen in Kontakt kommen.

Der CITS ist ressourcenschonend, da die Schutzbekleidung, die vor allem in den Arztpraxen nur rudimentär vorhanden ist, nicht ständig gewechselt werden muss.

Er ist schnell und effizient, weil die Abläufe optimiert und sehr unbürokratisch sind. (telefonieren mit dem Arzt-hinfahren-abstreichen-telefonische Rückmeldung alles innerhalb von 24-48 Stunden).

Wer darf kommen?

Der CITS ist nur vorgesehen für Personen, die eine Überweisung von ihrem Hausarzt vorweisen können. Grundsätzlich sind die Abstriche nur für den Personenkreis vorgesehen, der Krankheitsanzeichen der Atemwege oder Fieber aufzeigt und Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus infizierten Person hatte oder sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten hat.

Wie funktioniert der CITS?

Personen mit einer Überweisung nehmen auf der A8 die Ausfahrt Nalbach, um zum Eingang von CITS zu gelangen. Bitte dort den Beschilderungen folgen. An der Clearingstelle werden die Voraussetzungen für die Entnahme eines Abstriches überprüft. Nach Möglichkeit sollen Personen bitte eine Kopie ihrer Überweisung mitbringen, damit eine schnelle Identifikation zwischen Person und Probe sichergestellt werden kann. Es gibt insgesamt 3 Stationen, an denen je 1 Arzt mit Helfern arbeitet und die je nach Auslastung geöffnet werden, mindestens jedoch 1 Station ist immer offen.

Beim CITS sind Ärzte und Helfer mit Schutzkleidung ausgestattet und entnehmen direkt am Auto einen Abstrich für den Test. Die Personen verlassen an den jeweiligen Teststationen nicht ihre Autos und kommen somit auch nicht mit Gegenständen oder anderen Personen in Kontakt. Das Ergebnis der Laboranalyse wird nach 1-2 Tagen entweder vom Hausarzt oder vom Gesundheitsamt telefonisch übermittelt.

Öffnungszeiten

CITS ist täglich von 10 bis 14 Uhr geöffnet.

Organisation

Die Infrastruktur von CITS wird durch den Landkreis Saarlouis, die Bundeswehr und die Hilfsorganisationen bereitgestellt: DRK Kreisverband Saarlouis, Malteser, DLRG, Freiwillige Feuerwehr und mit medizinischem Personal der KV besetzt. Für die Unterstützung bedanken wir uns außerdem beim nbs Saarlouis und insbesondere bei den FORD-Werken Saarlouis.

Quelle: <https://www.kreis-saarlouis.de/Presse/News.htm/Aktuelles/Covid-19-Drive-In-Test-Saarlouis-CITS-auf-dem-Gelände-der-FORD-Werke.html>

■ Aufruf zum Nähen von Atemschutzmasken im Landkreis Saarlouis



selbstgenähte Atemschutzmaske

Der Krisenstab des Landkreises bittet um Mithilfe: Selbstgenähte Atemschutzmasken werden dringend benötigt!

Jeder, der einen wichtigen Beitrag leisten möchte, um Ressourcen im Bereich Schutzkleidung zu schonen, kann jetzt helfen Atemschutzmasken für Kliniken und Arztpraxen zu nähen. Stoffreste, alte Bettlaken,

T-Shirts oder Hemden: Die meisten Menschen haben Stoffe im Haushalt, die sich dafür eignen. Hauptsache, sie sind bei 95° C waschbar und aus Baumwolle. Der Landkreis Saarlouis hat eine Nähanleitung erarbeitet, diese steht zum Download bereit unter: www.kreis-saarlouis.de.

Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die selbstgenähten Atemschutzmasken im Landratsamt Saarlouis abzugeben, von dort aus werden sie an die Kliniken und Arztpraxen verteilt. Die gespendeten Atemschutzmasken können immer dienstags und donnerstags um 15.00 Uhr am Eingang des Erweiterungsbaus des Landratsamtes in Saarlouis, Kaiser-Friedrich-Ring 33, abgegeben werden.

■ Verhaltensregeln im Falle von Verdacht auf Coronavirus

Gesundheitsministerium, Ärztekammer, KV und SKG weisen auf richtiges Verhalten bei vorliegenden Symptomen hin

Angesichts der Entwicklung in Sachen Corona-Virus weisen Gesundheitsministerium, Ärztekammer, die Kassenärztliche Vereinigung (KV) und die Saarländische Krankenhausgesellschaft (SKG) noch einmal auf die richtigen Verhaltensregeln hin.

Eine begründete Sorge, dass man sich mit dem Coronavirus angesteckt haben könnte, liegt vor, wenn man innerhalb der letzten 14 Tage in einem vom Robert Koch-Institut genannten Risikogebiet gewesen ist und starke Grippe-Symptome wie Fieber, Heiserkeit, Husten oder Atemnot aufweist oder Kontakt zu einem Betroffenen hatte.

Sollte dies zutreffen, müsse man mehrere grundlegende Schritte beachten. Zunächst ist es wichtig, dass man zuhause bleibt und das weitere Verhalten telefonisch mit der Arztpraxis oder mit dem Gesundheitsamt abklärt. Dabei sollte man nicht von sich aus in die Bereitschaftsdienstpraxen, in die Notaufnahme der Krankenhäuser oder die Arztpraxen gehen, um so eine mögliche Ansteckung seiner Mitmenschen zu vermeiden. In der Praxis erfolgt gewöhnlich zuerst der Ausschluss üblicher Grippeerkrankungen. Der Arzt entscheidet dann selbst, ob es nötig ist, eine Testung auf Corona zu veranlassen. Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Kosten für den Test.

Grundsätzlich gilt: Sollten Sie Ihre Arztpraxis nicht erreichen können, wenden Sie sich an die Rufnummer 116 117. Dort werden Sie an einen zuständigen Arzt weitervermittelt. Im Notfall, wenn dies erfolglos sein sollte, wenden Sie sich an das zuständige Gesundheitsamt oder dessen Rufbereitschaft!

Den Ärzten wird empfohlen, ihre Abläufe möglichst so zu organisieren, dass Verdachtsfälle nicht während der normalen Sprechzeit in die Praxis kommen. Sollte das dennoch der Fall sein, sind die Abläufe dieselben wie bei anderen infektiösen Patienten. Ärzte sind verpflichtet, alle begründeten Verdachts-, Krankheits- und Todesfälle im Zusammenhang mit dem Virus dem örtlichen Gesundheitsamt zu melden. Die Meldung - inklusive Namen und Kontaktdaten der betroffenen Person - muss innerhalb von 24 Stunden erfolgen. Um einen meldepflichtigen „begründeten Verdachtsfall“ handelt es sich laut RKI, wenn die Person Kontakt zu einem bestätigten Fall hatte oder innerhalb der letzten 14 Tage in einem vom RKI genannten Risikogebiet gewesen ist und Symptome wie Fieber, Heiserkeit, Husten oder Atemnot aufweist. Alle anderen Verdachtsfälle sind nicht meldepflichtig.

Das saarländische Gesundheitsministerium hat eine Hotline zum Thema Corona eingerichtet, die von montags bis freitags zwischen 9 Uhr und 15 unter (0681) 501-4422 zu erreichen ist. Wichtige Hinweise sowie Fragen und Antworten zum Thema Coronavirus finden Sie auf unserer Website www.corona-saarland.de oder auf den Websites des Robert Koch-Instituts und des Bundesgesundheitsministeriums.

■ Der Landkreis Saarlouis informiert über Corona-Virus

Der Landkreis Saarlouis steht den Kommunen mit seinem Gesundheitsamt unterstützend zur Seite. Bürgerinnen und Bürger werden im Falle einer Corona-Virus-Infektion auch durch die Abteilung Bevölkerungsinformation und Medienarbeit des Landkreises über alle wichtigen Begebenheiten informiert. Es steht für Bewohner des Landkreises von 8 bis 18 Uhr eine Infohotline bereit: 06831 - 444- 6655. Per E-Mail können ebenfalls Fragen eingereicht werden: info@kreis-saarlouis.de. Grundsätzlich weist der Landkreis Saarlouis darauf hin, dass derzeit für die Bürgerinnen und Bürger kein Grund zur Beunruhigung besteht: **Achten Sie in Ihrem Alltag auf die gängigen Hygienehinweise, die auch in normalen Zeiten der Grippewelle angeraten werden. Normales Händewaschen mit Seife (ca. 20-30 Sek.) ist im Falle des Corona-Virus genauso effektiv, wie die Nutzung eines alkoholhaltigen Desinfektionsmittels. Außerdem gilt weiterhin: 80% der Corona-Virus-Infektionen haben einen sehr leichten Verlauf mit milden grippeähnlichen Symptomen, lediglich 20% der Erkrankten zeigen Symptome einer schwereren Grippe.** Weitere Informationen unter: www.kreis-saarlouis.de

Ende des amtlichen Teils



Aus unserer Gemeinde

■ Teilweise Inbetriebnahme der Wasserstellen auf Ensdorfer Friedhof



Am heutigen Freitag wurde die große Zapfstelle am Denkmal des Ensdorfer Friedhofes von Mitarbeitern des Bauhofes wieder in Betrieb genommen. Die Stelle am Denkmal ist hinsichtlich des noch herrschenden Nachtfrostes nicht ganz so empfindlich wie die restlichen kleineren sechs Zapfstellen. Sobald die Temperaturen wieder steigen und es nachts frostfrei bleibt, werden auch diese wieder freigegeben. Neben der Leichenhalle existiert weiterhin eine winterfeste Wasserstelle, die ganzjährig genutzt werden kann.

■ Malwettbewerb für Kinder

Liebe Eltern,

die Schließung der Betreuungseinrichtungen verlangt Eltern im Moment einiges ab. Das Kind soll beschäftigt und/oder zu Hause unterrichtet werden, gleichzeitig muss auch der Arbeit nachgegangen werden. Dies stellt eine große Herausforderung dar, auf die sich niemand von uns vorbereiten konnte, denn nicht jeder hat die Möglichkeit auf Großeltern zurückzugreifen oder von zu Hause aus zu arbeiten. Wirft man einen Blick in die Sozialen Medien, lässt die Krise aber auch viele Eltern und Kinder zu kreativen Höchstformen auflaufen. Hierbei möchten wir Sie gerne mit dem beigefügten Ausmalbild unterstützen.

Liebe Kinder,

egal, ob mit Wasserfarben oder Filzstiften, Hauptsache Ihr malt unser Bild so bunt aus wie nur möglich!

Ihr könnt uns Eurer Kunstwerk gerne im **Rathaus einwerfen oder per Mail** an pr@gemeinde-ensdorf.de senden. Vergesst bitte nicht, uns bei den Einsendungen Euren Namen und Eurer Alter zu verraten.

Die schönsten Exemplare finden einen Ehrenplatz im Ensdorfer Rathaus und werden im Mitteilungsblatt veröffentlicht. Die Sieger des Malwettbewerbes erhalten eine kleine Überraschung.

Einsendeschluss ist der 20. April 2020.

(Ausmalbild siehe Seite 38!)

Erzieherinnen und Erzieher des Gemeindehortes fertigen Nasen-Mundschutz gegen Corona



Atemschutzmasken sind momentan sehr begehrt, in der jetzigen Corona-Situation aber leider zur Rarität geworden. Da seit Schulschließung – zumindest bis zum jetzigen Zeitpunkt – die Errichtung von Notgruppen nicht notwendig wurde (die Erzieher/innen unserer Freiwilligen Ganztagschule sind dennoch quasi auf „Rufbereitschaft“), kamen sie gleich auf die Idee, einen anspruchsvollen Nasen- und Mundschutz zu nähen.

Zusammen mit einigen Eltern der Hortkinder, welche der Ärzteschaft der Universitätsklinik Homburg angehören, wurde überlegt, wie diese Idee am besten umzusetzen ist. Anschließend machte sich das Hort-Team an die Arbeit, erstellte eine Vorlage für die Masken, suchte ausgediente Dammastischdecken sowie Bettwäsche und die restlichen benötigten Utensilien zusammen.



Seit Anfang vergangener Woche arbeiten insgesamt zwölf Erzieher/innen im Home-Office, etwa die Hälfte der Belegschaft kümmert sich um den Zuschnitt und das Bügeln des Stoffes für die Masken, die restliche Belegschaft widmet sich dem Nähen. Das Besondere an dem Nasen-Mundschutz ist, dass er seitlich eine Öffnung für das Einschleiben eines medizinischen Filters hat, welcher bei 70°

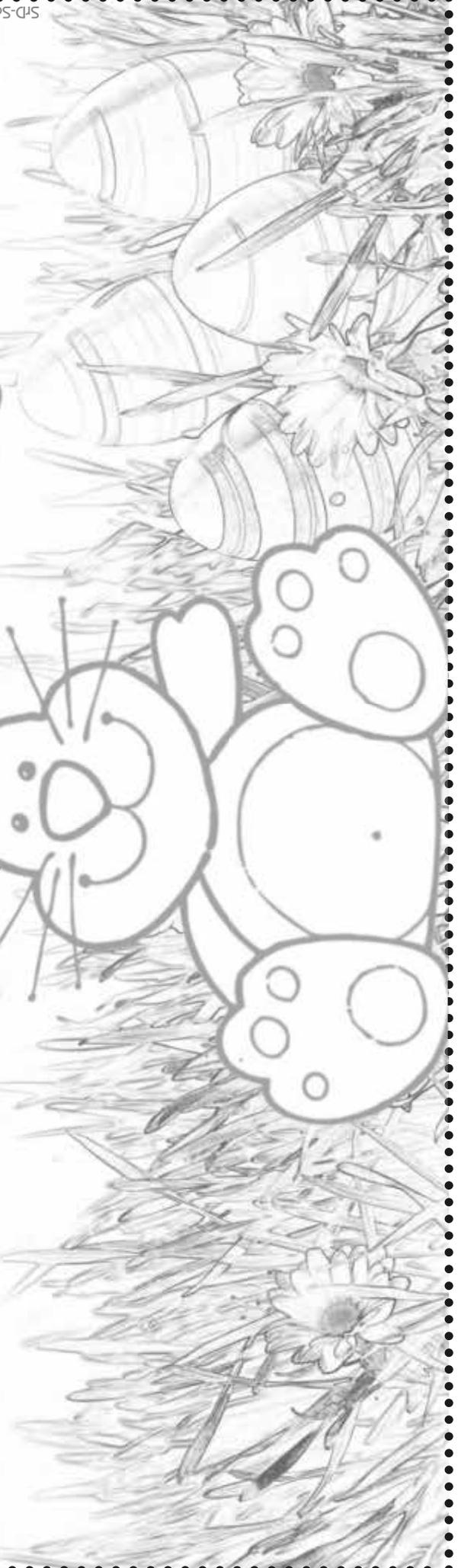
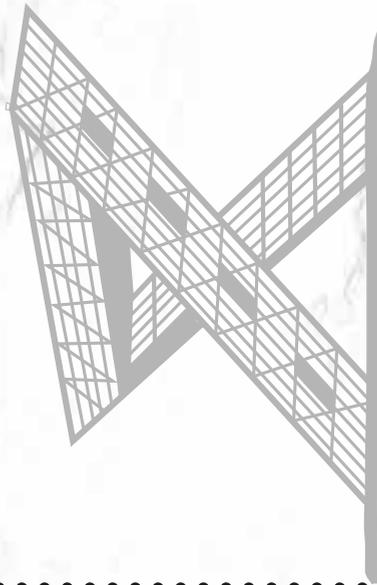
Celsius desinfiziert werden kann und somit mehrfach nutzbar ist. Da alle Mitarbeiter des Hortes bis dato solch eine Maske natürlich noch nie genäht haben, also Laien sind, stellte sich das Herstellen recht schnell als eine Herausforderung heraus, welcher sie sich jedoch alle gerne stellten.

Knapp einhundert Masken hat das Team des Gemeindehortes in der vergangenen Woche angefertigt, weitere folgen diese Woche. Übrigens erfordert die Fertigung einer Maske ein Zeitaufwand von 2 Stunden.

Damit möglichst viele Masken an die Universitätsklinik Homburg gespendet werden können, würden sich die Hortmitarbeiter über Stoffspenden aus der Bevölkerung freuen. Sollten Sie also noch kochfeste Dammastischdecken oder Bettwäsche zu Hause haben, welche sie nicht mehr benötigen, können sie diese im Büro des Gemeindehortes montags bis freitags in der Zeit von 10 bis 11 Uhr gerne vorbeibringen. Bitte auf jeden Fall aber vorher anrufen (Tel.: 509140) und konkreten Termin vereinbaren!

Wir bleiben zu Hause

Alles wird gut!



ENSDORF BLEIBT ZUHAUSE - WIR HALTEN UNS AN DIE MASSNAHMEN





Auch die Feuerwehrangehörigen bleiben Zuhause

Auch die Feuerwehr in Endsorf, wie alle Feuerwehren im Kreis Saarlouis und im gesamten Saarland, hat ihren Ausbildungsbetrieb wegen der Corona-Krise eingestellt. Alle Veranstaltungen der Feuerwehr, der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr wurden bis auf weiteres abgesagt. Auch private treffen im Feuerwehrgerätehaus wurden untersagt. Erlaubt sind notwendige arbeiten der Gerätewarte, der Atemschutzgerätewarte und der Funkwarte. Auch diese Funktionäre dürfen sich nicht treffen. Das Risiko einer Ansteckung ist zu groß und könnte die gesamte Feuerwehr außer Funktion setzen.

Natürlich steht die Feuerwehr auch weiterhin für Einsätze im Rahmen ihres Auftrages der Bevölkerung zur Verfügung.



Beim Begehen der Atemschutzübungsstrecke ist Orientierung und gegenseitiges Unterstützen der Feuerwehrleute gefragt.



25 Meter, möglichst mit gleichmäßigem Tempo, sind in voller Ausrüstung auf der Endlosleiter zu erbringen.

Noch bevor das Begegnungsverbot ausgesprochen wurde, haben die

Feuerwehrangehörigen, die berechtigt sind Atemschutzgeräte zu tragen, ihre Fitness unter Beweis gestellt. Hierzu gehören, neben der regelmäßigen Untersuchung nach „G 26“ bei einem Arbeitsmediziner, die Ausbildung zum

Atemschutzgeräteträger und der jährliche Nachweis über eine theoretische Unterweisung im Atemschutz. Diese wurde, durch die Schulung im Rahmen der theoretischen Ausbildung für alle Feuerwehrangehörige, in den Wintermonaten abgehalten. Zusätzlich muss eine Heißübung durchgeführt werden. Diese können an der Landesfeuer-

weherschule (Brandhaus) oder ihm Rahmen spezieller Übungen durchgeführt werden. Der dritte Teil ist der Besuch einer Atemschutzübungsstrecke. Hierbei wird der Feuerwehrangehörige mit medizinischen Geräten überwacht, denn er geht hierbei an seine Leistungsgrenzen. Die Feuerwehrdienstvorschrift 7, Atemschutz, schreibt hierzu folgendes vor. *Das Ausbildungsziel wird unter anderem durch die vom Atemschutzgeräteträger im Rahmen der bei einer Belastungsübung zu erbringenden Arbeit von 80 kJ mit einem Atemluftvorrat von 1600 Liter und durch Einsatzübungen erreicht.* Dies geschieht natürlich mit vollständiger persönlicher Ausrüstung (Einsatzhose, Einsatzjacke, Feuerwehrschutzstiefel, Feuerwehrhelm) und Atemschutzgerät. Diese Leistungsprüfung kann nur in einer speziellen Atemschutzübungsstrecke erbracht werden. Die letzte Leistungsprüfung wurde in der Atemschutzübungsstrecke der Freiwilligen Feuerwehr Völklingen-Fürstenhausen absolviert. Wir bedanken uns bei den Kameraden der Feuerwehr Völklingen für ihre Unterstützung.



Auf dem Laufband und dem Fahrradergometer müssen die Feuerwehrleute ihre Fitness unter Beweis stellen.

Jetzt, in der Zeit der Corona-Krise muss jeder Feuerwehrmann selbst für seine Fitness sorgen. Der Übungsbetrieb wird erst nach Aufhebung der allgemeinen Beschränkungen wieder aufgenommen. Wir wünschen ihnen und auch unseren Feuerwehrkameradinnen und -kameraden, dass sie gut durch diese Krise kommen.

Wenn sie die Hilfe der Feuerwehr bei einem Notfall brauchen, rufen sie sich die ihnen bekannte Telefonnummer „112“ bei der Rettungsleitstelle Saar an und melden den Notfall. Die Rettungsleitstelle Saar wird die zur Hilfe benötigten Kräfte umgehend alarmieren.

Unser Wunsch ist es das sie sich an alle Maßnahmen halten und unversehrt durch diese Krise kommen.



Hinweis zum Redaktions- schluss wegen der Osterfeiertage

!! ACHTUNG VORVERLEGUNG !!

Die Osterfeiertage machen folgende Vorverlegung erforderlich

Ausgabe KW 15/2020 - Karfreitag

Einreichung Ihrer Artikel bis spätestens **Montag, 06.04.2020, 9.00 Uhr**

Bitte über das CMS-System (cmsweb.wittich.de)



Bildungseinrichtungen

Kaufmännisches Berufsbildungszentrum Saarlouis!

Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung - Ihr qualifizierter Weg zur mittleren Reife

Allgemeines:

Die Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung ersetzt ab dem Schuljahr 2020/2021 die Handelsschule. Es handelt sich um eine zweijährige Berufsfachschule, die einen noch stärkeren Praxisbezug als die Handelsschule aufweist. Die Absolventen der Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung werden in die Lage versetzt, sich in betriebliche Zusammenhänge einzuarbeiten. Während der Fachstufe I werden die Schülerinnen und Schüler ein Betriebspraktikum absolvieren, um hautnah praktische Erfahrungen zu sammeln. Am Ende der Fachstufe II steht eine zentrale Abschlussprüfung, deren erfolgreiches Bestehen zum Erwerb des Mittleren Bildungsabschlusses führt.

Aufnahmevoraussetzungen:

In die Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung kann aufgenommen werden, wer den Hauptschulabschluss erworben hat. Ein bestimmter Notendurchschnitt (früher qualifizierter Hauptschulabschluss) ist nicht mehr erforderlich.

Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung geschafft! Was dann?

- Besuch der Fachoberschule am KBBZ Saarlouis
- Eintritt in die Klasse 11 des beruflichen Gymnasiums unter der Voraussetzung eines bestimmten Notenprofils
- Beginn einer Ausbildung im kaufmännisch-wirtschaftlichen Bereich

Anmeldungen zur Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung nimmt das Sekretariat des Kaufmännischen Berufsbildungszentrums Saarlouis, 66740 Saarlouis, Im Glacis 22, Tel. **06831/94610**, seit dem **03.02.2020** von montags bis freitags **von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr**, nach Vorlage des **Halbjahreszeugnisses** und des **Anmeldeformulars**, entgegen.

Anmeldungen werden zurzeit auch per Mail (sekretariat@kbbzsaarlouis.de) oder nach telefonischer Rücksprache entgegengenommen. Das Anmeldeformular kann von der Homepage unserer Schule heruntergeladen werden. Das Sekretariat ist, neben den oben angegebenen Öffnungszeiten während des Schuljahres, auch in der ersten und in der letzten Woche der Sommerferien 2020 Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 11:45 Uhr geöffnet.

www.kbbzsaarlouis.de

Das Lehrerteam des KBBZ Saarlouis freut sich auf Sie!

Kirchen



Pfarreiengemeinschaft
Bous-Ensdorf

Liebe Pfarrangehörige,
das Pastoralteam und das Sekretariatsteam der Pfarreiengemeinschaften Bous-Ensdorf und Saarlouis links der Saar wünschen Ihnen und Ihren Familien in dieser für uns alle schweren Zeit Gottes Beistand und Segen.

Passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund!

Ostern für Zuhause

Auch wenn zur Zeit keine öffentlichen Messen stattfinden können, ist Ostern nicht abgesagt! Wir bringen Ihnen Ostern nach Hause.

Ab Sonntag, dem 5.4.20, liegt in unseren Pfarrkirchen und in der Kapelle auf dem Hasenberg unsere Osterpost für Sie bereit.

Darin enthalten ist ein gesegneter Palmzweig, eine Osterkerze sowie Impulse, Bilder und Gebete zur Osterzeit.

Für alle Kinder liegt auch extra eine Kinderosterpost bereit!

Sollten Sie nicht in die Kirche kommen können, melden Sie sich bei uns! Wir bringen Ihnen die Osterpost gerne vorbei!

**Bous: 0176 414 00 341 (Julia Krechan)
Ensdorf: 0177 60 50 456 (Dorothee Schmitt)**

Gebet in der Zeit der Corona Pandemie

Jesus, unser Gott und Heiland, in einer Zeit der Belastung und der Unsicherheit für die ganze Welt kommen wir zu Dir und bitten Dich:

- für die Menschen, die mit dem Corona-Virus infiziert wurden und erkrankt sind;
- für diejenigen, die verunsichert sind und Angst haben;
- für alle, die im Gesundheitswesen tätig sind und sich mit großem Einsatz um die Kranken kümmern;
- für die politisch Verantwortlichen in unserem Land und international, die Tag um Tag schwierige Entscheidungen für das Gemeinwohl treffen müssen;
- für diejenigen, die Verantwortung für Handel und Wirtschaft tragen;
- für diejenigen, die um ihre berufliche und wirtschaftliche Existenz bangen;
- für die Menschen, die Angst haben, nun vergessen zu werden;
- für uns alle, die wir mit einer solchen Situation noch nie konfrontiert waren.

Herr, steh uns bei mit Deiner Macht, hilf uns, dass Verstand und Herz sich nicht voneinander trennen.

Stärke unter uns den Geist des gegenseitigen Respekts, der Solidarität und der Sorge füreinander.

Hilf, dass wir uns innerlich nicht voneinander entfernen.

Stärke in allen die Fantasie, um Wege zu finden, wie wir miteinander in Kontakt bleiben.

Wenn auch unsere Möglichkeiten eingeschränkt sind,

um uns in der konkreten Begegnung als betende Gemeinschaft zu erfahren, so stärke in uns die Gewissheit, dass wir im Gebet durch Dich miteinander verbunden sind.

Wir stehen in der Fastenzeit.

In diesem Jahr werden uns Verzicht aufgelegt, die wir uns nicht freiwillig vorgenommen haben und die unsere Lebensgewohnheiten schmerzlich unterbrechen.

Gott, unser Herr, wir bitten Dich:

Gib, dass auch diese Fastenzeit uns die Gnade schenkt, unseren Glauben zu vertiefen und unser christliches Zeugnis zu erneuern, indem wir die Widrigkeiten und Herausforderungen, die uns begegnen, annehmen und uns mit allen Menschen verstehen als Kinder unseres gemeinsamen Vaters im Himmel.

Sei gepriesen in Ewigkeit. Amen.

Es können ein Vater unser und ein Gegrüßet seist du, Maria angefügt werden.

Gebet von Bischof Dr. Stephan Ackermann - Bistum Trier

Maßnahmen im gottesdienstlichen und kirchlichen Bereichen

Aufgrund der weiteren Ausbreitung der Corona-Virus-Infektion müssen weitere Maßnahmen im gottesdienstlichen und kirchlichen Bereich ergriffen werden.

Informationen zum weiteren Vorgehen

- Alle **öffentlichen Gottesdienste** (Eucharistiefeiern, Kasualien, Andachten usw.) unterbleiben, sowohl in geschlossenen (auch privaten) Räumen. Dies betrifft auch die vor uns liegenden Kar- und Ostertage.
- Auch für diesen Zeitraum angesetzte **Firmungen** werden auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, wenn sich die Situation wieder normalisiert hat.
- Bereits heute musste wegen der notwendigen Planungssicherheit entschieden werden, dass auch die **Feiern der Erstkommunion, die für April und Mai geplant waren**, auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden müssen, an dem sich die Situation wieder normalisiert hat.
- **Taufen und Trauungen** müssen verschoben werden. eine neue Terminfestlegung kann erst nach Beendigung der Krise erfolgen.
- Bei **Beerdigungen** werden die Sterbeämter ausgesetzt d.h. es finden keine Hl. Messen mehr statt. Bis auf Weiteres wird es nur noch Trauerfeiern direkt am Grab oder vor der Friedhofshalle und nur im allerengsten Familienkreis und entsprechend der örtlichen Vorgaben geben. Die Uhrzeiten der Beisetzungen wurden wie folgt festgelegt: **Vormittags um 11.30 Uhr und nachmittags um 14.30 Uhr.**
- Die Priester feiern die **Sonntagsmesse** stellvertretend für die Gläubigen und - da wo es sinnvoll erscheint - auch Werktagsgottesdienste zur angesetzten Uhrzeit und am angesetzten Ort dennoch, auch ohne Beteiligung von Gläubigen. **In diesen Messen wird besonders in Ihren persönlichen Anliegen gebetet, das gilt insbesondere für die Messbestellungen, die bereits im Pfarrbrief (ab dem 14.03.2020) veröffentlicht sind.** Messbestellungen können weiterhin bestellt werden. Gleiches gilt für die Gottesdienste in geschlossenen klösterlichen Gemeinschaften, die ebenso „stellvertretend“ Eucharistie feiern und das Gebet vor Gott tragen. Dies, weil in dieser Stunde der Not gerade die Feier der Eucharistie unser unvertretbarer Auftrag als Kirche ist, um die Not der Menschen vor Gott zu tragen und ihnen, wenn auch vorerst nur geistlich, nahe zu sein. Die **Sonntagsmesse im Dom** wird sonntags um 10 Uhr per livestream auf der Homepage des Bistums übertragen.
- Die Gläubigen sind einzuladen, sich zu dieser Zeit **zu Hause geistlich dem Gottesdienst in der Kirche** zu verbinden, Gottesdienste, die über die Medien verbreitet werden, mitzufeiern und in dieser Weise auch geistlich zu kommunizieren. Die Gläubigen sind von der Erfüllung der **Sonntagspflicht befreit.**
- Die **Kirchen** werden vorerst (bis es von staatlicher Seite andere Anweisungen gibt) offengehalten als Orte des persönlichen Gebetes.
- Die Pfarrbüchereien, Pfarrheime und und weiter kirchliche Orte der Begegnung sind geschlossen. Auch private Feiern an diesen Orten sind verboten.
- Sämtliche **Maßnahmen und Veranstaltungen unterbleiben.** Dazu zählen insbesondere Einkehrtage, Exerzitien, gestaltete Kar- und Ostertage, Kommunionkinder- und Firmvorbereitungstreffen, Gremiensitzungen, Treffen von Gruppen und kirchlichen Vereinen, Chorproben, Wallfahrten, Freizeitmaßnahmen, Schulungen, Veranstaltungen im Rahmen der Seniorenpastoral usw.
- Die **Seelsorge** ist weiter zu gewährleisten, dies unter Beachtung des angemessenen **Eigenschutzes**, der in besonderer Weise für ältere Seelsorgerinnen und Seelsorger und für solche mit Vorerkrankungen gilt, da sie zur Risikogruppe der Corona-Erkrankung gehören. Dies heißt insbesondere:

- Persönliche Krankenbesuche müssen wegen der Gefahr einer Ansteckung der alten und kranken Menschen unterbleiben. Stattdessen halten die Seelsorgerinnen und Seelsorger telefonisch Kontakt.
- Das Sakrament der Krankensalbung und die Wegzehrung wird den Schwerkranken und Sterbenden gespendet.
- Die **Seelsorgerinnen und Seelsorger sind auf jeden Fall telefonisch und digital** und soweit als möglich und sinnvoll **auch persönlich** für die Gläubigen erreichbar. Falls sie ein persönliches Gespräch wünschen, wenden Sie sich bitte telefonisch an die Pfarrbüros.
- Die **Pfarrbüros** bleiben besetzt, können aber nur noch telefonisch und per E-Mail erreicht werden.

Diese Regelungen gelten ab sofort und ohne Ausnahme, zunächst mindestens bis zum 30.04.2020. Wir werden Sie entsprechend der aktuellen Entwicklungen über Änderungen zeitnah informieren.

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: www.bistum-trier.de/home/corona-virus-informationen/ Stand: 18.03.2020

Gottesdienstordnung

Um die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen, werden die Gottesdienste in unseren Pfarrkirchen in Einzelzelebration gehalten.

Das bedeutet, dass zu den bekannten Zeiten nur ein Priester in der Kirche anwesend ist und ohne die Teilnahme der Gläubigen die Heilige Messe in den Anliegen der Pfarrgemeinde feiert.

Selbstverständlich beten wir auch weiterhin in Ihren Anliegen und den bestellten Messintentionen. Messintentionen können jederzeit in den Pfarrbüros bestellt werden.

Samstag, 04.04. - Palmsonntag - Kollekte für pastorale und soziale Dienste im Hl. Land und für die Grabeskirche in Jerusalem

18:30 *Ensdorf* Vorabendmesse

1. Jgd. für + Franz Josef Boßmann

Sonntag, 05.04. - Palmsonntag - Kollekte für pastorale und soziale Dienste im Hl. Land und für die Grabeskirche in Jerusalem

09:30 *Bous* Hochamt

Dienstag, 07.04. - Dienstag der Karwoche

18:30 *Bous* Hl. Messe

1. Jgd. für + Walter Spelz; für ++ Jakob und Mathilde Biegel; für ++ Franz Braun und Sohn Karl-Heinz sowie Enkelsohn Gerrit

Donnerstag, 09.04. - Gründonnerstag

20:00 *Ensdorf* Messe vom letzten Abendmahl

Freitag, 10.04. - Karfreitag

15:00 *Ensdorf* Karfreitagliturgie

Samstag, 11.04. - Hochfest der Auferstehung des Herrn - Ostersonntag

20:00 *Ensdorf* Osternachtfeier

Sonntag, 12.04. - Hochfest der Auferstehung des Herrn - Ostersonntag

09:30 *Bous* Festhochamt

Montag, 13.04. - Ostermontag

09:30 *Ensdorf* Festhochamt

Informationen - Pfarreiengemeinschaft

Präsenzzeiten der Pfarrämter in Saarlouis, Bous und Ensdorf

Die Pfarrämter in Bous und Ensdorf sind aufgrund der Corona-Virus-Verbreitung bis auf Weiteres **für den Publikumsverkehr geschlossen!**

Telefonisch oder per E-Mail können Sie sich auch weiterhin von Montag - Freitag in der Zeit von 9:00 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 17:00 Uhr an die Pfarrämter wenden:

Pfarramt in Bous: Tel. 06834/2378, Pfarramt in Ensdorf: Tel. 06831/52264, E-Mail: pfarramt@pg-bous-ensdorf.de

Unsere Homepage finden Sie unter: www.pg-bous-ensdorf.de

In dringenden seelsorglichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an Ihre Seelsorger: Pastor Dr. Frank Kleinjohann, Kooperator Pastor Christian Müller und Kaplan Heiko Marquardsen unter Tel.: 06831-40187.

Öffnungszeiten der Kirche St. Marien und der Kapelle des Hasenbergs Ensdorf sowie der Kirche St. Peter Bous

Die Kirche St. Marien und die Hasenbergkapelle sind täglich (auch an Sonntagen) von 10.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. Bei schlechtem Wetter bleibt die Kapelle aber geschlossen.

Die Kirche St. Peter ist Montag bis Freitag von 8.30 bis 17.00 Uhr geöffnet. An den Wochenenden bleibt die Kirche geschlossen.

Krankenkommunion

In der gegenwärtigen Situation müssen wir alle gut auf uns achten. Als Schutzmaßnahme werden wir deshalb in der aktuellen Zeit auf einen Besuch mit der Krankenkommunion verzichten. Gerade unsere alten und kranken Menschen schließen wir in dieser Zeit besonders in unser

Gebet mit ein. In anderer Weise bieten wir gerne Unterstützung an. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sind über die Pfarrbüros zu erreichen, organisieren einen Einkaufsservice und stehen telefonisch zur Verfügung, wann immer ein Gesprächsbedarf besteht.

In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Pfarrbüros: Saarlouis: 06831/40187, Bous: 06834/2378 und Ensdorf: 06831/52264

Persönlicher Kreuzweg auf dem Hasenberg

Durch die Einschränkungen durch das Corona-Virus können in diesem Jahr keine öffentlichen Gottesdienste in der Karwoche stattfinden. Dies betrifft auch unseren gemeinsamen Kreuzweg auf dem Hasenberg. Wir haben aber für Sie in der Kapelle Gebete und Impulse bereitgelegt, mit denen Sie die Kreuzwegstationen auf dem Hasenberg für sich persönlich und in Ruhe begehen oder mit nach Hause nehmen können.

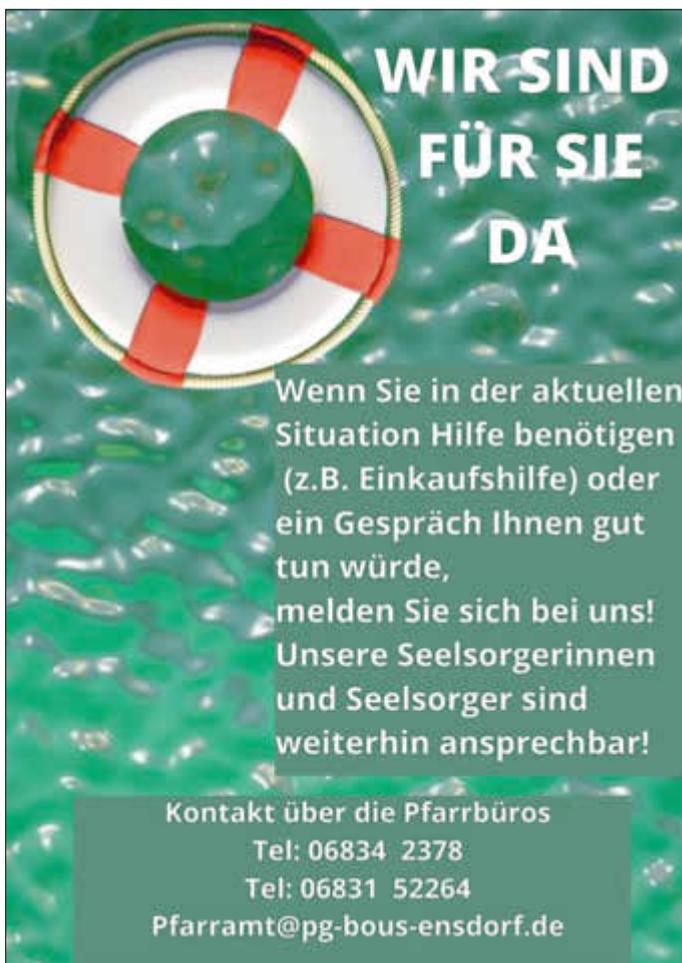


OFFENE KIRCHEN

Auch weiterhin sind unsere Kirchen in Bous und Ensdorf und die Kapelle auf dem Hasenberg täglich zum persönlichen Gebet und zum Anzünden einer Kerze geöffnet.

Es wurden besondere Gebetsorte eingerichtet, an denen Sie Ihre Anliegen, Bitten, Wünsche, Sorgen und Hoffnungen niederschreiben und vor Gott bringen können.

Alle Gebete und Anliegen werden von den Priestern in den Stillmessen mit ins Gebet eingebunden.



WIR SIND FÜR SIE DA

Wenn Sie in der aktuellen Situation Hilfe benötigen (z.B. Einkaufshilfe) oder ein Gespräch Ihnen gut tun würde, melden Sie sich bei uns! Unsere Seelsorgerinnen und Seelsorger sind weiterhin ansprechbar!

Kontakt über die Pfarrbüros
 Tel: 06834 2378
 Tel: 06831 52264
 Pfarramt@pg-bous-ensdorf.de

Schlüssel gefunden

Am **Donnerstag, dem 05.03.2020** wurde in der Pfarrkirche St. Marien ein Schlüssel gefunden. Bei Nachfragen setzen Sie sich bitte **telefonisch** mit dem Pfarrbüro in Ensdorf in Verbindung.

Reservierung von Räumen und Materialien für Gruppen und Ehrenamtliche der Pfarreiengemeinschaft

Um Doppelbelegungen bei der Reservierung von Räumen und Materialien zu vermeiden, bitten wir alle Gruppen und Ehrenamtliche, Reservierungsanfragen immer an die Pfarrämter zu richten, wo die entsprechenden Termine in den zentralen Kalender eingetragen werden.

Gerne können Sie Ihre Reservierungsanfrage auch an die Emailadresse **pfarramt@pg-bous-ensdorf.de** richten. Diese Anfrage wird dann schnellstmöglich in einem der beiden Pfarrämter bearbeitet.

Informationen - Bous St. Peter

Aufgrund der Corona-Virus-Verbreitung sind folgende Einschränkungen erforderlich:

Katholische Öffentliche Bücherei Bous

Sehr geehrte Leserinnen und Leser:
 Unsere Bücherei bleibt vorübergehend geschlossen
 Sobald wir die Bücherei wieder öffnen zu können, werden wir Sie umgehend informieren.

Alle ausgeliehenen Bücher verlängern sich bis zu diesem Zeitpunkt.

Wir hoffen, dass Sie alle gesund bleiben.

Ihr Bücherei-Team der KÖB St. Peter Bous

Ältere Generation Bous

Die nächsten Treffen der Älteren Generation werden bis auf Weiteres abgesagt.

Lebensmittelkorb

Die Verteilung von Lebensmittel an Bedürftige unserer Pfarrei durch den Caritasausschuss wird vorerst eingestellt.

Wir danken für Ihr Verständnis!

Kanalsanierung an der Pfarrkirche St. Peter

Liebe Pfarrangehörige,
 bitte beachten Sie, dass die Kanalsanierungsarbeiten mit dem ersten Bauabschnitt an der Südseite der Kirche beginnen.
 Diese Maßnahme wird voraussichtlich 3 Monate dauern.

Informationen - Ensdorf St. Marien

Kath. Öffentliche Bücherei Ensdorf

Liebe Leserinnen und Leser,
 die Bücherei bleibt aufgrund der Corona-Virus-Ausbreitung bis auf weiteres geschlossen.

Wir bitten um Ihr Verständnis!

Seniorenclub St. Simeon Ensdorf

Liebe Senioren, liebe Clubkameraden,
 vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung durch die Corona-Krise, möchte ich euch mitteilen, dass alle Treffen bis auf weiteres nicht stattfinden.

Herzliche Grüße und bleibt gesund
 Gerhard Stephany (Tel.-Nr. 06831/54117)

Informationen - Pfarreiengemeinschaft Saarlouis links der Saar

Beichtgelegenheit in der Pfarrkirche St. Ludwig

Jeden Freitagvormittag: 09.30 Uhr bis 11.00 Uhr sowie nach Vereinbarung mit Pastor Frank Kleinjohann, Kooperator Pastor Christian Müller oder Kaplan Heiko Marquardsen

Präsenzzeiten in der Pfarrkirche St. Ludwig

Von Montag bis Freitag ist vormittags und nachmittags jeweils für eine Stunde ein Seelsorger oder eine Seelsorgerin zu folgenden Zeiten präsent: von 09.30 bis 10.30 Uhr sowie von 15.30 bis 16.30 Uhr.

Fernsehgottesdienste

Fernsehgottesdienste im ZDF

April 2020

- 05.04.2020 Stephansdom, Wien (Österreich), katholisch
- 12.04.2020 Evangelische Saalkirche Ingelheim
- 19.04.2020 St. Maximilian, München, katholisch
- 26.04.2020 Zionskirche, Berlin, evangelisch

Mai 2020

- 03.05.2020 Orth. Gottesdienst
- 10.05.2020 St. Johann Nepomuk, Wien (Österreich), katholisch

Gottesdienste im Fernsehen mitfeiern

Das Fernsehen bietet, normalerweise für die älteren Mitchristen, nun aber in der Krise für alle Gläubigen die Möglichkeit, durch Gottesdienstübertragungen am liturgischen Leben teilzunehmen. Natürlich bedeutet das eine Einschränkung gegenüber einer realen Teilnahme, aber für diese außerordentliche Notsituation ist es eine gute Form, um dennoch geistig und sinnenfällig die Liturgie mitvollziehen zu können. Auf folgende Angebote in den verschiedenen Fernsehsendern möchten wir Sie empfehlend hinweisen:

ARD und Dritte Programme zu besonderen Anlässen und Feiertagen lt. Programm

ZDF sonntags 9.30 Uhr, konfessionell abwechselnde Gottesdienste aus verschiedenen Orten Deutschlands und Österreichs (siehe auch oben)

EWTN Katholisches TV werktags 8.00 Uhr und sonntags 10.00 Uhr Heilige Messe aus dem Kölner Dom; weitere besondere Übertragungen 1. Programm

K-TV Katholisches Fernsehen werktags 19.00 Uhr und sonntags 9.30 Uhr Heilige Messe i.d.R. aus der Studiokapelle; weitere besondere Übertragungen 1. Programm, auch Messen in der außerordentlichen Form

Bibel TV werktags 8.00 Uhr und sonntags 10.00 Uhr Heilige Messe aus dem Kölner Dom; weitere auch evangelische Gottesdienste
Die genauen bzw. ggf. aktualisierten Zeiten und Orte finden Sie auch im Internet auf der Homepage des jeweiligen Senders.

Informationen aus dem Dekanat und dem Bistum

Trauerangebote des Dekanates Saarlouis

Aufgrund der Corona-Pandemie müssen alle Gruppenangebote des Dekanates Saarlouis für Trauernde in den nächsten Wochen abgesagt werden. Dies betrifft das Treffen des Lebenscafés am 26. März um 15.30 Uhr im Evangelischen Gemeindehaus und den Gesprächskreis für trauernde Angehörige am 2. April um 18.00 Uhr in der katholischen Familienbildungsstätte. Vermutlich sind auch noch weitere Gesprächstermine betroffen. Hierüber wird aber noch rechtzeitig informiert. Die Trauerbegleiter sind in dieser Zeit allerdings weiterhin zu Einzelgesprächen bereit und können gerne angefragt werden. Erreichbar sind sie über das Dekanat Saarlouis, Kleinstraße 58 in Saarlouis, Telefon: 06831/76995512, Mail: dekanat.saarlouis@bistum-trier.de.

Redaktionsschluss

Beiträge für den Pfarrbrief sind immer im Pfarramt abzugeben. Sie können auch per e-mail an pfarbrieft@pg-bous-endsorf.de gesandt werden. Aufgrund der Fülle der eingereichten Beiträge behalten wir uns vor, diese im Einzelfall zu kürzen. **Beiträge, die nach dem Redaktionsschluss im Pfarramt eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.** Wir bitten um Ihr Verständnis!

Redaktionsschluss:

Für die 17. KW (18.04. - 26.04.2020): **Dienstag, 07.04.2020, 12.00 Uhr**

Für die 18. KW (25.04. - 03.05.2020): **Dienstag, 14.04.2020, 12.00 Uhr**

Für die 19. KW (02.05. - 10.05.2020): **Dienstag, 21.04.2020, 12.00 Uhr**

■ Ev. Kirchengemeinde Schwalbach

in den Zivilgemeinden: Schwalbach mit Elm und Hülzweiler, Bous, Endsorf und Saarwellingen mit Schwarzenholz

Gemeindeleben in Zeiten von Corona

Liebe Schwestern und Brüder, infolge der neuen Vorschriften und Empfehlungen durch Bundesregierung und Landeskirche finden auch in unserer Gemeinde keine Gottesdienste statt. Alternativ können Sie folgende Angebote nutzen:

Gottesdienste

Unsere Glocken werden sonntags von 9.55 bis 10.00 Uhr läuten. Sie alle sind eingeladen, dann zuhause allein oder zu mehreren eine Andacht zu halten. Hierfür haben wir einen liturgischen **Ablauf** erarbeitet, den Pfarrerin Opiolla Ihnen gerne per Email zusendet oder nach telefonischer Bestellung in den Briefkasten wirft. In den **Amtsblättern** werden wir den Predigttext, der für den jeweils folgenden Sonntag vorgeschlagen ist, sowie einige Impulse dazu als Anregung zum Nachdenken bzw. zum gemeinsamen Gespräch veröffentlichen. Diese können Sie in Ihren Hausgottesdienst einbauen. (Hausliturgie und Predigtimpuls finden Sie auch unter www.kirchengemeinde-schwalbach.de zum Download)

Auch die Mitfeier eines Rundfunk- oder Fernsehgottesdienstes ist eine Möglichkeit. Über den Kirchenkreis wird es Gottesdienstangebote im Internet geben. Bitte informieren Sie sich dazu unter www.evangelische-kirche-saar.de

Wie auch immer Sie die Zeit sonntags zwischen 10 und 11 Uhr gestalten – die Zusage Jesu Christi: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“ gilt auch, wenn das Zusammensein innerlich, das gemeinsame Gebet an getrennten Orten stattfindet! Schon in der Bibel machten Menschen zusammenhängende geistliche Erfahrungen zur selben Zeit an unterschiedlichen Orten (z.B. in der Apostelgeschichte).

Öffnen wir uns für Gottes Trost und Stärkung durch unsere Gemeinschaft im Glauben – gerade in dieser Zeit der Unsicherheit!

Seelsorge

In allen Ihren seelsorglichen Anliegen, Fragen, Sorgen und Nöten stehen Ihnen Pfarrer Janich (06834-53546 reinhard.janich@ekir.de) sowie Pfarrerin Opiolla (juliane.opiolla@ekir.de 06834-7801752) selbstverständlich gerne zur Verfügung. Dies gilt insbesondere auch für Ihre Probleme und Ängste im Zusammenhang mit der Pandemie!

Einladung zum stillen Gebet

Liebe Mitmenschen,

ich werde ab sofort montags bis samstags die Zeit von 19.30 bis 19.45 Uhr zu Hause im stillen Gebet verbringen:

- für alle Kranken und Gesunden in unserer Welt
- für die Einsamen und Panischen
- für die in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedrohten
- für Pflegepersonal und Ärzte
- für Menschen, die viel weniger Zugang zu Lebensmitteln und medizinischer Versorgung haben als wir
- für uns Seelsorger/innen und unsere Kirche
- für die gesamte, unüberschaubare Situation
- ...

Ich freue mich über jede/n, der/die diese Zeit der Stille mit mir bei sich zuhause teilt, unabhängig von Konfession, Religion, Kirchenzugehörigkeit und spiritueller Praxis!

Gott segne Sie und unsere Gemeinschaft!

Ihre Pfarrerin Juliane Opiolla

Predigttext und Impulse für Sonntag, 05.04.2020

Palmsonntag

Predigttext: Mk 14, 1-9

Wochenpsalm: Psalm 69 – Evangelisches Gesangbuch Nr. 732

Wochenlied: Evangelisches Gesangbuch Nr. 91: Herr, stärke mich, Dein Leiden zu bedenken

28./29. März 2020

FASTEN KOLLEKTE

MISEREOR
IHR HILFSWERK

Spenden Sie jetzt direkt!

Pax-Bank
IBAN: DE75 3706 0193 0000 1010 10

www.misereor.de/fasten-spende
oder hier scannen:

In diesen Tagen besinnen sich viele Menschen in unserer Gemeinde auf den Wert des Zusammenhaltens und der Solidarität. Die Folgen des Corona-Virus treffen auch die MISEREOR-Fastenaktion, da die Kollekte eine existenzielle Säule der MISEREOR-Projekt-Arbeit ist. Durch die Absage aller Gottesdienste, entfällt somit auch diese wichtige Sammelaktion. Dennoch geht die Arbeit in den Hilfsprojekten weiter.

Menschen im Nahen Osten, in Venezuela, im Kongo und anderen Ländern sind auf unsere Solidarität angewiesen. Zu den übergroßen Nöten und Leiden wie Krieg, Vertreibung und Flucht kommt nun die Sorge um die eigene Gesundheit in Zeiten der Pandemie hinzu.

Für die Menschen im Heiligen Land ist es von existenzieller Bedeutung, dass für sie trotz Ausfall der Gottesdienste gespendet wird.

Diesmal per Überweisung statt in den Klingelbeutel.

Unsere Kontoverbindung lautet:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande
Pax-Bank
IBAN: DE13 3706 0193 2020 2020 10
Stichwort: Spende zu Palmsonntag

Bitte helfen Sie uns!

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.palmsonntagskollekte.de

Zum Predigttext:**Heute feiern wir Palmsonntag:**

Nach der biblischen Überlieferung ist das der Tag, an dem Jesus bejubelt vom Volk in Jerusalem auf einem Esel einzog. Die Menschen schwenkten Palmzweige und breiteten ihre Kleider vor Jesus aus – ein Empfang wie für einen König.

Was dann geschieht, ist allerdings das Gegenteil von königlich: Jesus wird als Verbrecher verurteilt und qualvoll hingerichtet. Das ist Wunsch derselben Menge, die ihm vorher zugejubelt hat.

In diesem Zwiespalt, diesem Zusammenhang steht auch der Predigttext für den Palmsonntag:

Da sind zuerst die Oberen des Volkes, die eine Intrige spinnen, mit der sie Jesus loswerden können. Er ist ihnen zu gefährlich geworden mit seiner Menschenliebe, seiner Gerechtigkeit, seinem dringenden Aufruf zur Erneuerung der Gottesbeziehung. Die Hohepriester und Schriftgelehrten haben auch Angst vor der römischen Besatzungsmacht. Jesus könnte ihnen Ärger mit dieser einbringen. Gleich-zeitig fürchten sie Jesu Anhänger im eigenen Volk. Deshalb ist es wichtig, dass ihr Plan heimlich aus-geführt wird, ohne Öffentlichkeit.

Jesus selbst sitzt zur gleichen Zeit scheinbar ahnungslos mit seinen Jüngern im Haus eines Außenseiters beim Essen. Eine Frau erscheint. Sie salbt Jesus mit kostbarem Öl, auch sie behandelt ihn wie einen König. Sie bringt sich damit in dreifache Gefahr:

Finanziell – das Öl ist sehr teuer

Politisch – wenn die Intrige gegen Jesus stattfindet, wird sie als seine Anhängerin in Gefahr geraten

Persönlich – als Frau hat sie bei diesem „Männeressen“ nichts zu suchen

Das ist ihr alles egal, was zählt ist der Moment: Jetzt ist Jesus da, jetzt kann sie ihn salben, jetzt kann sie ihm ihre Liebe zeigen – wer weiß, was kommt?

Jesus lobt diese Weisheit und Geistes-Gegenwärtigkeit der Frau vor den Jüngern, die sie kritisieren. Mehr noch, er verspricht ihr ein bleibendes Andenken in der Geschichte des Christentums. Damit hat er recht behalten. Viel wurde über diese Frau spekuliert: War sie eine Prostituierte? Eine Sünderin? Künstler haben sie so dargestellt. Im Markusevangelium ist sie einfach „eine Frau“. Schlimm genug in der damaligen Zeit.

Versetzen wir uns in die Personen des Predigttextes und fragen wir uns:

- Kenne ich die Sorge der Pharisäer und Schriftgelehrten vor einer größeren Macht? Wo Sorge ich mich um Anerkennung, wo will ich auf keinen Fall negativ auffallen? Habe ich vielleicht schon wie Jesus erleben müssen: heute werde ich bejubelt, morgen fallen gelassen?
- Wo habe ich mich – wie die Frau – schon einmal spontan und mit ganzem Herzen für etwas eingesetzt? Ohne Rücksicht auf die Nachteile, die mir das bringen könnte? Welche Erfahrungen habe ich damit gemacht? Was glaube ich, ist jetzt und heute meine Aufgabe für mich, für meine Mitmenschen, für unsere Welt?
- Jesus sagt, die Begegnung mit der Frau ist ein wichtiges Glaubensmoment. Welche wichtigen Momente im Leben und Glauben habe ich erlebt, die mich für immer prägen? Welche Kraft schöpfe ich heute aus ihnen?

Gott segne Ihre Gedanken und Gespräche, er sei mit Ihnen in Ihrem Hausgottesdienst

Presbyteriums Wahl 2020

Am 1. März fand in den Gemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland die Presbyteriumswahl statt. Bei uns gab es keine Wahl; wir hatten genauso viele Vorschläge wie Plätze im Presbyterium. Demnach galten alle Vorgeschlagenen als gewählt. Der Einführungsgottesdienst am 29. März musste entfallen. Daher haben alle Vorgeschlagenen schriftlich die Wahl angenommen und ebenfalls schriftlich das vorgeschriebene Amtsgelübde gemäß §27 des Presbyteriumwahlgesetzes abgelegt.

Dem neuen Presbyterium gehören an:

Doris Becker, Ensdorf

Bernd Lenzing, Bous

Andrea Morguet, Bous

Martin Moroldo, Schwalbach

Ulrike Schwartz, Schwalbach

Jörg Weber, Hülzweiler

Als Mitarbeiter-Presbyterin:

Sandra Schmidt, Bous

Qua Amt gehören ebenfalls zum Presbyterium:

Pfarrer Reinhard Janich, Schwalbach und Pfarrerin Juliane Opiolla, Bous

Eine Einführung in einem Gottesdienst findet zu einem späteren Zeitpunkt statt.

Kontaktadressen:

Gemeindebüro Schwalbach, Tel. 06834/956970

Neue Öffnungszeiten:

Mo, Di + Do 9.00 – 12.00 Uhr geöffnet, mittwochs + freitags geschlossen. Zur Zeit ist das Gemeindebüro für den Publikumsverkehr

geschlossen, telefonisch sind wir zu den genannten Zeiten zu erreichen.

E-Mail: schwalbach-voelklingen@ekir.de

Internet: www.kirchengemeinde-schwalbach.de

Die Homepage der Ev. Kirchengemeinde

Unter „www.kirchengemeinde-schwalbach.de“ finden Sie alles Wichtige zu unserer Kirchengemeinde. Außerdem finden Sie die aktuellen Gottesdienste und Veranstaltungen auf der Startseite.

Religionsgemeinschaften

Jehovas Zeugen

Zusammenkünfte im Königreichssaal ausgesetzt.

In Übereinstimmung mit den Anweisungen von Regierungsbehörden werden bis auf weiteres alle Zusammenkünfte im Königreichssaal vorübergehend ausgesetzt. Das Programm kann per ZOOM Video Kommunikation, jw.org Stream oder Telefon empfangen werden.

Feier zum Gedenken an den Tod

Jesus wollte, dass seine Nachfolger nie vergessen, was er für sie getan hat. Am Abend vor seinem Tod sagte er: „Tut dies immer wieder zur Erinnerung an mich“ (Lukas 22:19). Dieses Jahr wird die Feier wegen der besonderen Situation am Dienstag, den 7. April um 20.00 Uhr per ZOOM Video Kommunikation, jw.org Stream oder Telefon übertragen.

Information: Übersetzung in Neuhebräisch veröffentlicht.

Die Hebräischen Schriften der Neuen-Welt-Übersetzung gibt es jetzt auch in Neuhebräisch. Die Übersetzer waren über drei Jahre damit beschäftigt, diese moderne hebräische Übersetzung zu erstellen. Die Neue-Welt-Übersetzung gibt es als Gesamt- oder Teilausgabe in 186 Sprachen. Die Bibel kann auf der Internetseite jw.org online gelesen und in Teilen gehört werden. Die Studienausgabe enthält Studienmaterial mit hervorragenden Hilfen für das Bibelstudium. Dazu gehören: Eine Einführung in jedes einzelne Bibelbuch mit Einführungsvideo. Eine Übersicht über jedes Bibelbuch mit einer detaillierten Inhaltsangabe. Studienanmerkungen zu einzelnen Versen. Anhänge mit Karten, Übersichten und anderem Material zum Nachforschen. Zusatzmaterial, Worterklärungen und eine Mediengalerie. Jeder kann die Studienbibel kostenfrei nutzen (Bedienungshilfe unter jw.org/de/hilfe/hilfeseite-jw-org/ntw-studienbibel/).

Auskunft: B Michely, mobil 0152 29575177

Infos

KEB im Kreis Saarlouis e.V. (Dillingen/Lebach)

Die Kurse, Seminare, Fahrten und Einzelveranstaltungen der Erwachsenenbildung der KEB in Dillingen und Lebach fallen wegen der Coronakrise bis nach den Osterferien aus. Die Kurstermine werden nachgeholt, Einzelveranstaltungen nach Möglichkeit neu terminiert.

Wir wünschen allen Freundinnen und Freunden der KEB:

Blieben Sie gesund undmunter!

Demenz-Verein Saarlouis e.V. bietet Beratung und Hilfe bei Demenz

Im Landkreis Saarlouis leben zurzeit schätzungsweise 4.400 Menschen mit einer demenziellen Erkrankung. 75% der Erkrankten werden von ihren Angehörigen in der eigenen Häuslichkeit gepflegt. Pflegende Angehörige sind mit der Betreuung von Menschen, die verwirrt und psychisch verändert sind, vor besonders schwierige Aufgaben gestellt.

Neben den Belastungen, wie man sie auch bei Angehörigen von Patienten mit schweren chronischen, körperlichen Erkrankungen kennt, kommen vielmehr noch spezielle Problematiken hinzu, z.B.: Desorientiertheit, Umkehr des Tag-/Nacht-Rhythmus, Vergesslichkeit, Aggressivität und Wesensveränderungen. Dies kann zu vermehrten Belastungen in der Pflegesituation zwischen Erkranktem und Pflegeperson führen.

Eine individuelle Beratung vermittelt Wissen zum Krankheitsbild und zur Symptomatik, gibt Tipps zum Umgang, erklärt die Leistungen der Pflegeversicherung und zeigt Möglichkeiten der Entlastung auf.

„Gerade in der momentan angespannten Situation möchten wir als Demenz-Verein Saarlouis für Angehörige und Betroffene da sein. Daher bieten wir Ihnen weiterhin unsere spezialisierte Demenz-Fachberatung an. Ein Angebot der Entlastung, dass wir Ihnen derzeit anbieten möchten, ist die Häusliche Betreuung. Gerne können Sie sich bei Interesse mit uns in Verbindung setzen“, Dagmar Heib, 1. Vorsitzende des Demenz-Verein Saarlouis.

Eine Beratung ist derzeit per Telefon oder per E-Mail möglich.

Kontakt: Demenz-Verein Saarlouis e.V., Ludwigstr. 5, 66740 Saarlouis
Beratungstelefon: 06831/48818-15 oder 48818-0

E-Mail: beratung@demenz-saarlouis.de

■ Unabhängige Stabsstelle Bergschäden

Die „Unabhängige Stabsstelle Bergschäden“ steht allen Privatpersonen, Unternehmen, öffentlichen Stellen, den Medien und allen anderen bergbaulich betroffenen oder interessierten Kreisen kostenfrei mit informatorischen und vermittelnden Dienstleistungen zur Verfügung. Auch in der angebrochen nachbergbaulichen Phase ergeben sich neben den noch offenen Schadensangelegenheiten sonstige Fragestellungen, in denen die Stelle gerne behilflich ist (etwa Anfragen zur Verjährung von Ansprüchen, zur bergbaulichen Einwirkungshistorie auf Immobilien, die man erwerben oder veräußern möchte, zur Schadensermittlung und schadensrechtlichen Fragen rund um die etwaige Flutung, zur Löschung von Bergschadensersatzverzicht im Grundbuch u.s.w.).

Die Kontaktdaten lauten:

Unabhängige Stabsstelle Bergschäden

Am Bergwerk Reden 10

66578 Schiffweiler

Tel.: 0681/501-4854 oder 0681/501-4839 oder 0171/9332032

Fax: 0681/501-4833

E-Mail: p.haser@landtag-saar.de

Persönliche Besucher zur Stabsstelle sind wegen der außerterminalischen Verpflichtungen ihrer Bediensteten nur nach vorheriger Absprache möglich. In jeder Angelegenheit, die dies erfordert, kommt der Sachbearbeiter nach Absprache vor Ort.

■ Rentenanträge telefonisch stellen

Wegen der Corona-Pandemie müssen die wöchentlichen Sprechstunden des Versichertenberaters der Deutschen Rentenversicherung Egon Haag, Schacherweg 22, 66773 Schwalbach-Hülzweiler entfallen. Aufgrund der besonderen Krisensituation können Rentenanträge nunmehr telefonisch gestellt werden. Weitere Auskünfte erteilt der Versichertenberater Egon Haag unter der Telefonnummer: 06831 - 59381.

■ Jahrgang 1954/55

Das für den 04.04.2020 geplante Klassentreffen müssen wir wegen dem Covid-19 absagen. Bleibt alle gesund bis wir uns wiedersehen. Das Orga-Team

Glocken

*Freude schwingt vom Turme,,
feierlich ertönt der Klang,,
hebt empor die Herzen -,
macht bereit sie zum Empfang
Doch auch Trauer, Klage,,
tragen Glocken in das Land,,
künden Dir vom Tode -,
dass ein Mensch den Frieden fand.
Raimund Kläser*

Vereine

■ Freie Wählergemeinschaft Endsorf e.V.

www.freiewaehler-endsorf.de/tl

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes Osterfest im Kreise Ihrer Lieben.

Passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund in dieser außergewöhnlichen Zeit.

Ihre FWG Endsorf

■ Angelsportverein Endsorf informiert

Absage traditionelles Forellen fischen am Karfreitag, den 10. April 2020

Werte Vereinsmitglieder/innen!

Der Vorstand hat am 17. März 2020 entschieden, Forellen fischen am Karfreitag den 10. April 2020 abzusagen.

Diesen Entscheid fällt er anhand der aktuellen Situation rund um das Coronavirus. Den Entschluss bedauert der Vorstand sehr.

Aus seiner Sicht ist dies jedoch zum jetzigen Zeitpunkt der einzig richtige Weg, ein mögliches Ausbreiten des Virus und somit einer eventuellen Ansteckung entgegen zu wirken.

Wann, wie und wo das Forellenfischern durchgeführt wird, hängt zum heutigen Zeitpunkt von der weiteren Entwicklung der aktuellen Lage ab.

Bis dahin verweist der Vorstand auf die Homepage des ASV Endsorf. Informationen zum weiteren Vorgehen werden zeitnah veröffentlicht.

Sobald sich die Lage beruhigt hat und von den Behörden Entwarnung ausgesprochen wird, wird sich der Vorstand wieder bei euch melden. Für euer Verständnis bedankt sich der Vorstand herzlich.

Freundliche Grüße

Der Vorsitzende: Becka Peter

Sport

■ FC Endsorf

Liebe Freunde des FC Endsorf, liebe Mitbürger/innen.

Um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen, wurden durch Bundes- und Landespolitik für unser aller Leben einschneidende, aber notwendige Schritte eingeleitet. Auch die Sportanlage unseres FC Endsorf ist hiervon betroffen, weswegen die Benutzung der Sportstätten vorerst bis zum 20.04.2020 untersagt ist.

Dies gilt sowohl für den bereits eingestellten Spiel- und Trainingsbetrieb unseres FC Endsorf, als auch für jegliche private Nutzung der Anlagen. Wir bitten alle darum, die Maßnahmen der Bundes- und Landesregierungen zu beherzigen und zu befolgen.

Wir, der FC Endsorf, wünschen „ALLEN“, bleiben Sie gesund und hören Sie auf die behördlichen Anweisungen unserer Gemeinde, der Landesregierung und der Bundesregierung. Nur so können wir „ALLE“ gemeinsam für die Verlangsamung der Ausbreitung des Corona-Virus sorgen und schnellstmöglich wieder zur Normalität gelangen!!!

Blau und Weiß ein Leben lang!

Der Vorstand

Parteien

■ SPD Ortsverein Endsorf

Absage Osterolympiade!

Aufgrund der aktuellen Gefährdung durch den Coronavirus, haben wir uns schweren Herzens dazu entschlossen die diesjährige Osterolympiade am Ostersonntag, 11.04.20, ausfallen zu lassen!

Wir hoffen, dass wir uns im nächsten Jahr dann alle wieder gesund und munter zur Osterolympiade 2021 im Park treffen!

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!



CARITAS - SOZIALSTATION - Die Pflege-Profis -

*Wenn Sie uns brauchen,
sind wir für Sie da!*

Schwalbach • Endsorf • Bous

Bachtalstr. 153 Tel. 06834 / 57 90 944

E L M **24 Std.** **Bereitschaft**

- Wir erweitern unser Angebot -

Zur Entlastung pflegender Angehöriger bieten wir Betreuung demenziell erkrankter Menschen in unserer Tagespflege „Rote Schule“ an.

Informationen und Terminabsprachen unter
Telefon 06834 / 57 90 061 oder 57 90 944

Bauunternehmung MERL

Wir führen aus: Maurer-, Abriss-, Estrich-, Bagger-, Isolierarbeiten, Garten- und Landschaftsbau einschl. Verbundsteinverlegung sowie Steingartenanlage. Neu- und Altbauanierung, Trockenlegung, Klärgruben kurzschließen, Zaunbau, Treppenschalung – auch Kleinaufträge.
Telefon: 0 68 31 / 704164 oder 0178 / 4305299



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich berate Sie gerne

Christian Lehner

Ihr Ansprechpartner vor Ort

Tel.: 06831 508790

Fax: 06831 / 50 87 91

info@lehner-christian.de | c.lehner@wittich-foehren.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

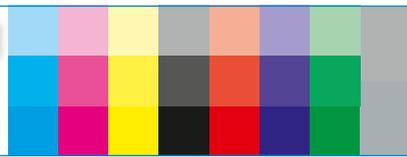


Sauer & Scherer GmbH

Heizung-Bäder-Solar-Energieberatung-Reparaturarbeiten
PLANUNG - BERATUNG - VERKAUF - MONTAGE:
 von Traumbädern - Heizungs- und Solaranlagen
 Komplettbäder: alles aus einer Hand
 Auf Wunsch: Nur Lieferung!
Püttlinger Str. 129 - 66773 Schwalbach-Elm
Tel. 06834/953434 - www.heizung-sauer-scherer.de

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:
anzeigen.wittich.de



VERTRAGSPARTNER **GTÜ**

Ihre **GTÜ** Kfz-Prüfstelle in Schwalbach

WO? Im *GFU* Bildungspark



- Haupt- und Abgasuntersuchung
- Änderungsabnahmen (z.B. Felgen, Fahrwerk, AHK)

Öffnungszeiten: Mo-Fr 8:00-12:00, Do 17:00-18:30 und jeden 1. Samstag im Monat 9:00-12:00

ATS Auto Technik Sachverständige
 Zum Felsacker ■ 66773 Hülzweiler
 Telefon: (06831) 7687571



meinOrt
Heimat erleben.

-  Regionale Veranstaltungen
-  Regionale Neuigkeiten
-  Informationen zu regionalen Vereinen und Verbänden
-  Bürgerservices und Verwaltungsthemen
-  Informationen zu regionalen Unternehmen
-  Abfallkalender

Laden im  **App Store**  **JETZT BEI Google Play**

V. 09.20



Jetzt kostenfrei herunterladen!

Herzlich willkommen in deiner Gemeinde meinOrt





Auch jetzt

...sind wir für Sie da!



Dietmar Kaupp

Dietmar Kaupp
Geschäftsleitung

Die lokalen Händler, Dienstleister und auch das Gastgewerbe tragen maßgeblich zu **unserem sozialen Leben** sowohl in der Stadt als auch im ländlichen Umfeld bei. Doch von der Corona-Krise sind gerade diese Branchen besonders stark betroffen und Viele müssen um ihre Existenz bangen, wenn sie nicht unterstützt werden.

Wir appellieren daher heute an alle Leserinnen und Leser,

zeigen Sie sich solidarisch und kaufen Sie dort, wo Sie leben. Wenn Sie lokal kaufen, egal ob in den Online-Shops der Händler und Dienstleister in Ihrer Nähe oder Sie sich telefonisch beraten lassen und dann eine Bestellung aufgeben: **Sie unterstützen Ihre Region** und tragen maßgeblich zum Erhalt des Angebots und der **Vielfalt in Ihrem persönlichen Lebensraum** bei. Wir alle wünschen uns keine Geisterstädte.

Hier finden Sie eine **Auswahl von lokalen Händlern**, Dienstleistern und Gastronomiebetrieben, die nach wie vor mit ihrem vielfältigen Angebot für Sie da sind. Gemeinsam mit Ihrer Unterstützung wollen sie diese Zeit meistern, damit wir alle auch in Zukunft die Vielfalt in unserer Umgebung vorfinden können.

Bleiben Sie gesund! 
Eine Initiative der **LINUS WITTICH Medien KG**



Dankeschön!

Es ist an der Zeit, Danke zu sagen.
Danke an alle Verkäufer, Zusteller, Ausfahrer, Mitarbeiter, Sanitäter, Feuerwehrleute, Polizisten, Apotheker, Pfleger und Pflegerinnen, Ärzte, Wissenschaftler und alle, die derzeit Extraschichten machen, um das System am Laufen zu halten.



LINUS WITTICH Medien KG
 Europa-Allee 2 · 54343 Föhren
 Tel.: 06502 9147-0
 E-Mail: service@wittich-foehren.de
www.wittich.de



Auch jetzt

...sind wir für Sie da!



medi

NEU: Berührungsloses Ausmessen Ihrer Kompressionsstrümpfe durch unser geschultes Fachpersonal und kostenloser Versand zu Ihnen nach Hause.

medi vision – einfach innovativ.

Erleben Sie die smarte Zukunft des digitalen Messens: berührungslos, schnell, präzise.

www.medi.de medi. ich fühl mich besser.

Hauptstraße 152 a
Schwalbach
Tel.: 0 68 34 / 57 98 21
www.ortho-altmeyer.de



Auch in der CORONA-KRISE ist unser Geschäft weiterhin für Sie geöffnet.

GROßMANN 06834 / 4 09 06 13

Zaunbau - Gartenanlage - Arbeiten im + um's Haus
Gartenpflege - Heckenschnitt - Baumfällung
Schlüsseldienst *...mehr als nur Hausmeisterdienste!*



MÜLLER'S LIEFERSERVICE

Lebensmittel
Stückgut
Sonderfahrten

Saarstraße 28 • 66806 Ensdorf
0178 46 85 537

HEIMAT NEU ENTDECKEN



Treffpunkt Deutschland.de

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

ENSDORF

Diese Preise sind der

Wahnsinn!

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von
LINUS WITTICH Medien

**Beerdigungsinstitut
Britz-Heitz** Inh. Michael Heitz

Ihr Helfer im Trauerfall
Hilfe, Beratung & Betreuung



Einfach immer für Sie da
Telefon 06831 / 52286
Am Pfarrgarten 12 - 66806 Ensdorf
www.bestattungen-ensdorf.de

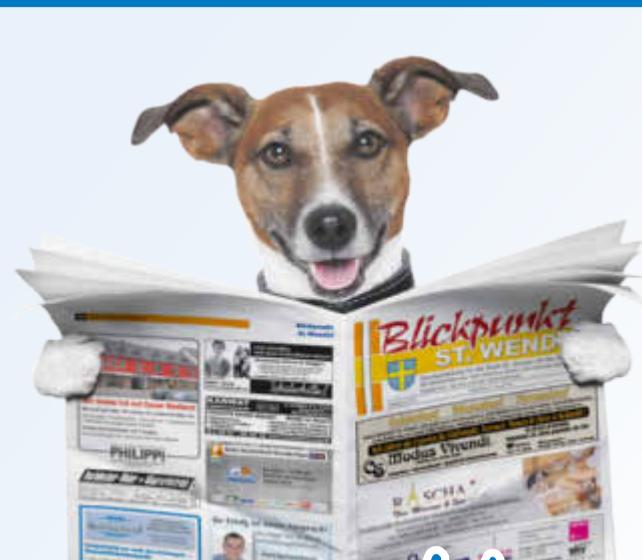
WITTICH MEDIEN **LINUS WITTICH**
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Auch in der Zeit der Trauer
sind wir für Sie da.
Eine Trauerdanksagung

Anzeige online aufgeben
anzeigen.wittich.de
Gerne auch telefonisch unter Tel. 06502 9147-0

Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG Foto: fotolia.com / xxknightwolf

Gut informiert durch Ihr Amts- oder Mitteilungsblatt! **www.wittich.de**



gesucht & gefunden

**IHRE PRIVATE KLEINANZEIGE
IM SAARLAND**

BAUMFÄLLUNG
Baumgipfelung und Heckenschnitt
mit Abtransport. Schmidt,
Mobil 0157/30041616, Tel. 06825/46707

• Gartengestaltung • Neuanlage
• Sanierung • Mäharbeiten • Pflege
• **Baumfällung** • Rodung • Zaunbau
• Entrümpelung • tr. Brennholz
www.galabau-holz wurm.de, Tel.: 06834/54970

UTH, Küchenabbau mit
Entsorgung! Tel. 06861/9083421
od. 0151/17285336

Modelleisenbahnen u. Modellautos gesucht. Zahle fair. Tel.:
06831/704259 od. 0152/56437049



Suche Kleinwagen ca. 4.000 €
bis 10.000 €. Tel. 06868 - 93500,
weiterwin1@gmail.com

**Suche dringend Wohnwagen
oder Wohnmobil,** Tel. 0171/
3849550, sancho1961@t-online.de

**Kaufe Gold- u. Silbermünzen
sowie Edelmetallschmuck.** Tel.:
06831/704259 od. 0152/56437049

**Flohmarkthalle Überherrn,
Nauwies 15,** Mo.-Sa. von 10 - 17
h, Info unter troedel-center.de. Tel.
06836/9198444

**Hausmeisterservice Michael
Dörr,** Mäh- u. Gartenarbeiten,
Heckenschnitt, Betreuung Mehrfa-
milienhäuser, Tel. 0163/2511968

**Achtung! Suche hochwertige
Damen/Herren Abendgarderobe**
aller Art - Schuhe, Handtaschen,
Hüte von priv. Zahle Bestpreise
und in bar. Tel. 0177/5066621

Netter Sammler kauft Modelleisenbahnen
(aller Art u. Menge)
sowie Modellautos. Zahle Spitzen-
preise! Tel.: 06838/9779994 od.
0174/3232959

Frank Morel, Alleinunterhalter.
Duo/Trio/Quartett, deutsche/intern.
Tanz- und Partymusik, 60/70/80er
bis akt. Charts, DJ, Show.
www.frankmorel.de. Tel. 06866/849

Arbeiten an Dach, Wand, Fassaden,
Reparaturdienst, Tel. 0172/
9192997

Suche alte Prospekte, Anleitungen
von Porsche, Tel. 07231/767164

**Kaufe Gold, vertrauensvoll und
diskret.** Goldmünzen, Goldbaren
und Goldschmuck. Tel.
01751071472

**Meyke's
Stuckateurmeisterbetrieb** in
Merzig-Hilbringen. Wir kommen
auch für Kleinstaufträge im Verputz-
und Malerbereich. Auch für
kleinere Fassaden. Ob Putz- oder
Malerschäden, wir sind für Sie da!
Frau Meyke Maya von Vogt, Tel.:
0175/8213383
www.meykes-stuckateurbetrieb.de

**Kaufe gebr. Pelze, bevorz. Nerz u.
Accessoires** sowie kpl. Nachlässe.
Zahle gut u. bar. Tel. 0157/79249356

Auto aus 1.Hand gesucht von
ält. Dame od. Herrn, evtl. Corsa,
Golf, Peug. 106 od. anderes, auch
ohne TÜV, bzw. längerer Stillstand
in der Garage, Tel. 06821/4016032
ab 19 Uhr od. 0172/5423964

**Wir digitalisieren Super8 / N8,
Hi-8, VHS-C, Mini-DV und VHS,
Tonbänder/Musikkassetten u. LP,
Dias, Fotos/Alben auf DVD o. Stick!**
Tel. 06825/8006088 Computerhilfe!
www.medien-puzzle.de

Besenreine Entrümpelung von
Haus u. Hof. Seit 20 Jahren. Saar-
landweit, Festpreisgarantie, faire
Wertanrechnung. Fa. Schilden, Tel.
0162/9466364, raeumungs-service-
schilden.de

**ENTRÜMPELUNGEN
ANTIK- & SAMMLERWELT ILLINGEN**

- transparenter Festpreis ohne versteckte Kosten
- hohe Wertanrechnung, auf KFZ, auch Goldankauf
- enge Zusammenarbeit mit sozialen Einrichtungen
- absolute Seriosität
- problemlos & schnell ist Ihr Haus/Wohnung besenrein

Diplom Betriebswirtin (FH) Susanne Kirnberger
Hauptstr. 24, 66557 Illingen, Tel. 06825-4999355

STELLEN Markt

Finden Sie mit WITTICH Medien die passende Fachkraft

Sie suchen Studenten, Absolventen und Young-Professionals?
Ob in IT, Ingenieurwissenschaften oder im Vertrieb und Marketing. Mit unserer Matching-Plattform finden Sie die richtigen Fachkräfte: www.alphajump.de



ALPHAJUMP



LINUS WITTICH Jobbörse

Ob im Handwerk, Büro, Service, sozialen Bereich, oder Auszubildende:
Mit unserer Jobbörse erreichen Sie die passende Zielgruppe: wittich.de/jobboerse

Sie wünschen eine individuelle Beratung oder einen Rückruf?

Ihr Ansprechpartner: Christian Lehner
Tel. 06831 508790 | Mobil 0172 9547412
info@lehner-christian.de



LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren | www.wittich.de

**Beerdigungsinstitut
Zenner**

Als Ihr kompetenter Berater für alle Bestattungsformen sind wir für Sie Tag und Nacht persönlich erreichbar!

Gehen Sie mit uns den letzten Weg gemeinsam und ganz individuell!

Telefon 06831 / 56 38
Mobil 0174 / 309 6666
66806 Ensdorf - Provinzialstr. 137

Wir möchten Sie darüber informieren, dass wir auch in dieser schwierigen Zeit weiterhin uneingeschränkt im Trauerfall für Sie da sind und eine würdevolle Verabschiedung unter den gegebenen Umständen für unsere Verstorbenen ermöglichen wollen.

Selbstverständlich können Sie uns im Trauerfall während der Öffnungszeiten in unseren Geschäftsräumen erreichen, auch Hausbesuche sind jederzeit möglich.

MIT UNS

KOMMEN SIE

GUT AN!

Zuverlässige Beilagenverteilung.
Fragen Sie uns einfach!
beilagen@wittich-foehren.de



FAMILIEN leben

06502
9147-0



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Gruß an die lieben Menschen, die uns viel bedeuten.

- an die Großeltern
- ans Pflgeteam
- Freunde in Quarantäne
- ans Stammlokal
- an alle die uns jetzt fehlen

Gerade in diesen turbulenten Zeiten sehnen wir uns nach Zusammenhalt und Nähe. Aber zum Schutz müssen wir Abstand halten. Machen wir das Beste draus und senden auf diesem sicheren Weg einen lieben Gruß an die Welt... oder an die Oma.

Wen auch immer man in diesen Tagen in **besonderer Form grüßen** möchte, wir sind für euch da.

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG



„Arche Noah“
Pflegedienst
Walter-von-Rathenau-Str. 3
66806 Ensdorf
06831 / 7 69 59 70

WIR BERATEN, PFLEGEN, UNTERSTÜTZEN

- Hilfe bei der Grundpflege
- Häusliche Krankenpflege nach SGB V
- Pflegeberatung bzw. MDK-Überprüfung, Beraterleistung nach § 45
- Hauswirtschaftliche Versorgung über Entlastungsleistung
- Verhinderungspflege
- Außerklinische Beatmung und Intensivpflege
- Einrichten von Hausnotrufgeräten
- Pflegenachweis nach § 37

Rund um die Straße - alles aus einer Hand!

- Fahrschule aller Klassen
- Umschulung oder Qualifizierung zum Kraftfahrer (LKW und Bus)
Förderung über Jobcenter / Arbeitsagentur möglich
- Beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildung nach § 5 BKrFQG
- Erwerb des Fahrausweises für Flurförderzeuge
- Gefahrgutfahrer Ersts Schulung und Fortbildung
- Ladungssicherung



GFU Berufliche Bildung und Beratung GmbH
 Güterbahnhofstraße 17a-19 • 66740 Saarlouis
www.gfu.com



Infos unter 06831 953-0 oder saarlouis@gfu.com

**Wasserschadensanierung • Komplettbäder
 Heizung • Sanitär • Notdienst**

Konrad Müller, Tel. 06831 / 123872 + 0177 / 7282186
 Kesseltausch zum Festpreis, siehe www.konrad-mueller-heizungen.de

KARWAT
Injektionstechnik

Seit 1962

A. KARWAT & S. GmbH
 Rehgrabenstr. 1
 66125 Saarbrücken

FEUCHTE NASSE Wände?

RISSE im Haus?

- Rissverpressung
- Abdichtung von Kellern und Balkonen

- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de

Loggia Sky



Haus Momo

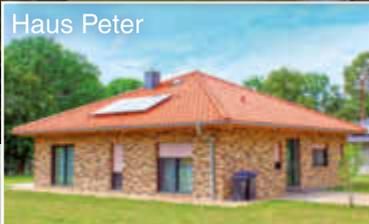


Seehaus



Villa Thormarcon

Haus Peter



Traumurlaub

ENTDECKE

MECKLENBURG-VORPOMMERN - DAS LAND DER TAUSEND SEEN

- Strandnähe
- grüne Umgebung
- Wohlfühl-Atmosphäre
- geräumige & lichtdurchflutete Wohnbereiche
- Parkplatz direkt am Ferienhaus

www.traumurlaub-see.de

E-Mail: info@ferienkontor-mv.de
 039932 825201
 0178 5319513
 Telefon Frau Grzibek

